

Für gesellschaftliches Engagement – Gegen Kriminalisierung und politische Justiz

Polizei und Staatsanwaltschaft in Göttingen gehen immer wieder mit Hilfe der Justiz gegen politisch engagierte Menschen vor, die ihnen in besonderer Weise ein Dorn im Auge sind. Politische Initiativen werden so gezielt geschwächt. Aus den letzten drei Jahren gibt es dafür zahlreiche Beispiele. Auch aktuell laufen gleich mehrere solcher Gerichtsverfahren gegen politisch aktive Menschen aus Göttingen. Sie zeigten Engagement gegen erstarkenden Nazismus in der Region und waren kritische Öffentlichkeit bei Polizeiübergriffen während einer Bildungsdemonstration. Sie beteiligten sich an Protesten nach der Räumung eines freien Uni-Cafés und machten in ihren Medien auf eine rassistische Kampagne gegen MitbürgerInnen aufmerksam.

Wenn Neonazis erstarken, wenn Bildungschancen systematisch verbaut werden, wenn die Militarisierung der Gesellschaft immer mehr zur Normalität wird, wenn Menschen rassistisch ausgegrenzt und ins Elend abgeschoben werden sollen – dann ist es Zeit sich einzumischen. Wo solche Einmischung Wirkung zeigt, sehen es staatliche Ordnungskräfte als ihre Aufgabe das gesellschaftliche Engagement kontrollierbar zu halten. Gelingt dies nicht mit herkömmlichen Mitteln, versucht die politische Polizei auf anderem Weg Protest einzudämmen und zu zerstreuen: Zur Abschreckung werden gegen einzelne aktive Menschen Strafverfahren mit konstruierten Tatbeständen eröffnet. Die Anklagen beruhen oft lediglich auf den Aussagen von einem oder mehreren PolizistInnen gegen die AktivistInnen. Es gibt keine Beweise, die die Aussagen der PolizistInnen stützen.

Es ist immer das gleiche Muster: Die Polizei konzentriert sich auf Menschen, die sich aus ihrer Sicht z.B. besonders hartnäckig engagieren, dabei wenig kooperieren und denen sie größeren Einfluss zuschreibt. Diese meist namentlich bekannten AktivistInnen werden bei nächst bester Gelegenheit, wenn sie sich in der Öffentlichkeit engagieren, angezeigt. Dafür werden Vorgänge erfunden und schließlich Straftaten wie Widerstand, Landfriedensbruch oder Beleidigung konstruiert. In den meisten Fällen stellt die Polizei selbst Strafanzeige, manchmal wirkt sie auch darauf hin, dass BürgerInnen dies tun. Die Betroffenen erwarten nun Ermittlungsverfahren, aufwendige und teure Gerichtsverfahren und – sollten sie ihre Unschuld nicht beweisen können – hohe Strafen. Die Aussagen der anschuldigenden PolizeizeugInnen werden von den RichterInnen selten kritisch hinterfragt. Entlastende Aussagen von nicht-PolizistInnen wird von Richtern wenig glauben geschenkt. Entlastungszeugen drohen dann Anzeigen wegen Falschaussage. Nicht immer gelingt es, durch Beweise oder Widersprüche in den Polizeiaussagen einen Straftatvorwurf als konstruiert zu entlarven. Doch auch der Weg zu einem Freispruch kostet die Betroffenen viel Zeit und Nerven. Für sie ist die Unschuldsvermutung faktisch aufgehoben. Sie müssen beweisen, dass sie unschuldig sind, wenn sie von einem Polizisten oder einer Polizistin beschuldigt werden.

Die Polizei hat bei solchen Kriminalisierungen nur Vorteile. Das Risiko ist für sie kalkulierbar. Eine Anzeige kostet sie nichts, ermöglicht aber ein Ermittlungsverfahren. Wenn die Polizei alles gut vorbereitet hat, eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren nach Aktenlage. Entweder die Beschuldigten zahlen gleich oder es geht vor Gericht. Ihren Auftritt vor Gericht erledigen die PolizeizeugInnen meist in ihrer Dienstzeit, ihre Aussagen können sie vorher noch abstimmen. Oft reicht die Aussage eines/einer einzigen PolizistIn, um einen Vorwurf aufrecht zu erhalten. Folgt das Gericht der Anschuldigung, kommt es zur Verurteilung. Erfolgt wegen unklarer Sachlage eine Einstellung, bleiben die Angeklagten immerhin auf den Kosten des Gerichtsverfahrens sitzen. Und selbst bei einem Freispruch steht noch lange in den Akten und Registern, dass

gegen die AktivistInnen ermittelt wurde – davon lassen sich z.B. RichterInnen bei späteren Verfahren und bei der Festsetzung von Strafmaßen beeindrucken. Die Polizei kann im Übrigen davon ausgehen, dass Verfahren gegen sie selbst wegen Falschaussage meist im Sande verlaufen.

In einer Zeit in der Sozialabbau weiter um sich greift, immer größere Teile der Bevölkerung ausgeschlossen und ihr Lebenschancen systematisch verbaut werden, wollen wir nicht untätig zuschauen. Wir finden uns nicht damit ab, wenn in Göttingen brutale Abschiebungen vollzogen werden, Nazis mit Hetze ihren Einfluss erweitern oder Atommüll durch Göttingen rollt; wenn Gewalt an Frauen verschwiegen und Militär verherrlicht wird. Gegen all dies gilt es im Kleinen wie im Großen aktiv zu werden – jede und jeder an seinem Ort, auf ihre Weise.

Deshalb werden wir uns einmischen, wenn politisches Engagement und Proteste gezielt kriminalisiert werden. Es ist an der Zeit das skandalöse Vorgehen von Polizei und Justiz ans Licht der Öffentlichkeit holen und die Betroffenen unterstützen.

Polizei und Geheimdienste als Datenkraken

Polizei und Geheimdienste sammeln beständig Daten über linke, politisch aktive Menschen, die sich zu verschiedensten Themen engagieren. Von der Teilnahme an einer Demonstration oder Veranstaltung über Personalienkontrollen bis hin zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren – nahezu jegliche Form von politischer Aktivität oder Kontakten mit BeamtenInnen findet Eingang in Akten und Datenbanken.

In den verschiedenen Datenbanken wird eine Datenfülle angehäuft, die den Schutz von Persönlichkeitsrechten zur Farce werden lässt. Die Sammlungen dienen der gezielten Ausspähung und Überwachung. Betroffene erfahren von den über sie gespeicherten Daten oft nur zufällig, z.B. im Zuge von Ermittlungsverfahren. Die von den verschiedenen Behörden öffentlich preisgegebenen Angaben sind stets nur die Spitze des Eisbergs. Denn Behörden und einzelne BeamtenInnen gehen bei der Sammlung von Daten immer wieder auch über den legalen Rahmen hinaus.

Ein Eindrückliches Beispiel für diese Praxis in Göttingen ist der sogenannte „SpuDok“-Skandal. Dieser Skandal verdeutlicht, wie hartnäckig die hiesige Polizei an rechtswidrig entstandenen Datensammlungen festhält: Im Jahre 1982 wurde öffentlich, dass das damalige Göttinger Zivile Streifenkommando (ZSK, damals noch unter dem Namen "Aufklärungs- und Dokumentationsgruppe") zwischen 1981 und 1982 ohne ausreichende Rechtsgrundlage eine Computerdatei über die linke "Szene" Göttingens angelegt hatte. In diesen SpuDok-Datensätzen fanden sich neben Personenprofilen politisch aktiver Leute auch auch Listen von KFZ-Kennzeichen, von WohngemeinschaftsmitbewohnerInnen, Gästen bestimmter Lokale, TeilnehmerInnen bei politischen oder kulturellen Veranstaltungen, ZeugInnen bei HausbesetzerInnenprozessen, linksorientierte RechtsanwältInnen sowie StadtratskandidatInnen. 1983 musste, nachdem der "SpuDok"-Skandal mehrmals Thema im Landtag und den Medien war, das nds. Innenministerium die Löschung dieser Datei anordnen. Dass eine "unwiderrufliche Löschung" nicht automatisch die Vernichtung des Datenmaterials impliziert, wurde 1999 deutlich: Die besagten Datensätze tauchten sechzehn Jahre nach der angeblichen Beseitigung wieder in einem Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Brandanschlag auf das Göttinger Arbeitsamt auf - mit den gleichen Buchstabendrehern und falschen zweiten Vornamen wie 1982.

Um zu zeigen, welcher Art die Informationen sind, die allein in den offiziellen – also legalen - Datenbanken dauerhaft gespeichert werden, dokumentieren wir über diese Broschüre

verteilt kurze Auszüge aus Akten über Göttinger AktivistInnen, die im Zuge von Auskunftersuchen bekannt geworden sind.

„Den Neonazis im Südharz kein ruhiges Hinterland lassen“ Zum Prozess gegen einen Antifaschisten vor dem Amtsgericht Herzberg

Am 19. Januar 2008 findet in Bad Lauterberg eine Antifaschistische Bündnisdemonstration statt. Diese richtet sich gegen die wachsenden Neonazistrukturen in Bad Lauterberg und Umgebung. Die Demonstration richtet sich auch gegen die wachsende Normalisierung von Neonaziumtrieben in der Region. Diese Befürchtungen sind nur zu berechtigt: Die Nazis unterhalten in Bad Lauterberg einen Tattooladen. Die örtlichen Nazikader erzielen bei Wahlen erschreckend hohe Wahlergebnisse. Der Bürgermeister Otto Matzenauer verteidigt Ende Oktober 2009 vehement in aller Öffentlichkeit den Abdruck einer Werbeanzeige für den Neonazitattooladen „Zettel am Zeh“ im gerade frisch gedruckten offiziellen Werbeheft der Stadt Bad Lauterberg: Er wolle und könne niemanden aus der städtischen Publikation ausschließen und werde gegen jene vorgehen, die eine Verbreitung der Neonaziwerbung behindern würden. Dass sich konservative Politiker schützend vor die Neonazis stellen, ist in dieser Region nichts Außergewöhnliches. Bereits zwei Jahre vorher erregt ein Fall in Herzberg bundesweite Aufmerksamkeit. Dort trinkt der CDU-Bürgermeister und Ex-Polizist Gerhard Walter am 15.4.2007 mit dem Neonaziordnerdienst des NPD-Landesparteitags in Herzberg-Scharzfeld eine Apfelsaftschorle und geht nach deren Aufforderung handgreiflich gegen JournalistInnen des NDR vor.

Ausgerechnet vor dem Amtsgericht Herzberg wird am 21. Oktober 2009 ein Antifaschist aus dem Göttinger Bündnis gegen Rechts zu einer Strafe von 1.500 Euro verurteilt. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, während der Bündnisdemonstration am 19. Januar 2008 zur „versuchten Nötigung angestiftet“ zu haben. Wegen einer erzwungenen erkennungsdienstlichen Behandlung, nämlich der Aufnahme von Portraitfotos durch die Polizei, beschäftigt der Fall zuvor bereits das Amts- und das Landgericht in Göttingen. Zahlreiche BündnispartnerInnen aus Göttingen und dem Harz drücken in einem öffentlichen Brief und durch eine Beobachtung des Gerichtsprozesses ihre Solidarität mit dem Verurteilten aus.

Der Richter am Amtsgericht Herzberg Schindler folgt mit seinem verhältnismäßig hohen Strafmaß von 50 Tagessätzen zu 30 Euro in Gänze der Forderung der Staatsanwaltschaft Göttingen. Auch durch seine Verhandlungsführung macht der Richter deutlich, dass er von vornherein keine Zweifel an der Schuld des Angeklagten hegt. Offensichtliche Widersprüche in den Aussagen des „Augen- und Ohrenzeugen“ Jörg Käding von der Bereitschaftspolizei Hannover ignoriert er oder legt sie zu Ungunsten des Beschuldigten aus. So ergeht sich eben jener Ohrenzeuge in Schilderungen, in denen er dramatisch auszumalen bemüht ist, wie er sich während der Demonstration an den Beschuldigten heranschleicht, das Visier seines Polizeihelms hochklappt, um so belauschen zu können, was jener der Demonstrationsspitze für „geheime Anweisungen“ gibt. Von einem Helm ist allerdings auf von der Verteidigung vorgelegten Fotos nichts zu sehen. Lediglich die weit ins Gesicht gezogene Mütze und ein bis über die Nase hoch gezogener Uniformkragen lassen eher den Polizeibeamten als die DemonstrationsteilnehmerInnen verummmt erscheinen. Ein Grund für seinen auffällig heimlich tuerischen Auftritt in Bad Lauterberg könnte Kädings Tätigkeit als Zielfahnder sein. Diese hebt der Oberkommissar als Routinetätigkeit, bei der er sich „Gesichter gut merken“ müsse, hervor. Aus der fehlenden Konkretisierung des Tatvorwurfs, nämlich dem Wortlaut der vermeintlichen „Aufforderung“ des Angeklagten, kann Richter Schindler nur schließen, dass es besonderes glaubwürdig erscheine, sich nicht genau erinnern zu können. Schließlich, so Schindler, gäbe es keinen Grund, warum der Polizeibeamte dem Antifaschisten eine falschen Vorwurf machen solle. Mit anderen Worten: Die Polizei hat

vor dem Amtsgericht Herzberg immer Recht, egal wie absurd und wenig belegbar ein Vorwurf sein mag. Die Bemühungen des Rechtsanwaltes, durch eine Befragung des zweiten Polizeizeugen Dirk Lawrenz von der politischen Polizei Northeim/Osterode, klar zu machen, dass die Polizei hier eben nicht „nur ihren Job macht, sondern innerhalb der politischen Auseinandersetzungen, um die es geht, aktive Konfliktpartei ist“ weiß Richter Schindler durch Unterbrechungen der Befragung zu unterbinden. Die wenigen Aussagen, die Polizeioberkommissar Lawrenz dennoch von sich gibt, machen immerhin dem zahlreich erschienen Publikum aus Parteien und Gewerkschaften deutlich, dass dieser Beamte sich nicht scheut, vor Gericht die Unwahrheit zu sagen. Der verurteilte Antifaschist legt gegen das Urteil Berufung ein, so dass der Fall in den nächsten Monaten erneut vor dem Landgericht in Göttingen verhandelt werden wird.

In einer politischen Erklärung, die der Angeklagte zu Beginn des Prozesses am 21. Oktober in Herzberg verliest, erklärt er: „Das ruhige Hinterland für Neonazis fällt nicht einfach so vom Himmel, sondern wird hervor gebracht durch ein gesellschaftliches Klima des Wegschauens, Verschweigens und heimlichen Beifallklatschens.“ Und abschließend: „Ich bin der Richtige, wenn es darum gehen sollte, jemanden für eine antifaschistische Politik zu verurteilen, die die eingangs beschriebenen Verhältnisse in Südniedersachsen deutlich kritisiert und dagegen vorgehen will.“

„Küsst die Faschisten, wo ihr sie trefft!“ (Kurt Tucholsky)

Antifaschistinnen und Antifaschisten befinden sich schnell im Konflikt mit Polizei und Justiz. Wer sich in Deutschland gegen alte und neue Nazis zur Wehr setzt, sieht sich erzwungener Maßen auch mit jenen gesellschaftlichen Bedingungen konfrontiert, die diese hervorbringen oder begünstigen. Die bezeichnende Rolle von kommunalen Verwaltungen, Staatsschutzabteilungen der Polizei und des Verfassungsschutzes soll im Folgenden anhand von aktuellen Ereignissen in Südniedersachsen nach gezeichnet werden.

Wenn Dirk Lawrenz all morgentlich seine Arbeit beginnt, weiß er, wo oben und unten, wo links und rechts ist. Er blättert durch Lichtbildmappen, schreibt Aktenvermerke, fordert Telekommunikationsüberwachungen und Hausdurchsuchungen an, muss noch eine Vorladung schreiben, hat später noch eine Zeugenvernehmung, muss morgen vor Gericht als Hauptbelastungszeuge aussagen. Vorher nimmt er noch Kontakt mit dem Richter auf. Warum? Weil er den Richter vor möglichen „Störern“ warnen muss, denn Menschen aus Parteien und Gewerkschaften haben angekündigt den Prozess gegen einen Antifaschisten beobachten zu wollen. Deshalb schickt Lawrenz seine Männer als „Schutz“ für den Prozess. Der 53-jährige ist Polizeioberkommissar beim polizeilichen Staatsschutz, der politischen Polizei - beim 4. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Northeim/Osterode.

Die Landkreise Northeim und Osterode im südlichen Niedersachsen sind seit Jahrzehnten eine Schwerpunktregionen der Aktivitäten organisierter Neofaschisten. In Northeim konnte sich der ehemalige Naziskinhead Thorsten Heise zu einer Führungsfigur der bundesdeutschen Neonaziszene mausern. Hier betrieb er bis 2002 sein faschistisches Zentrum und auch nach seinem erzwungenen Umzug ins westthüringische Fretterode, blieben die alten Strukturen der Kameradschaft Northeim eine aktive Größe. Brauner noch geht es im Landkreis Osterode zu. Insbesondere in den Kleinstädten Herzberg und Bad Lauterberg, mit ihren umliegenden ländlichen Strukturen im Südharz, tummeln sich die Neonazis wie Fische im brackigen Wasser. In Bad Lauterberg konnte die faschistische NPD zur niedersächsischen Landtagswahl im Januar 2008 eines ihrer höchsten

Wahlergebnisse verbuchen. Seit 2006 sitzt der Heise-Freund und Ex-Kameradschaft-Northeim-Mann Michael Hahn für die NPD im Rat der Südharzstadt. In Bad Lauterberg finden regelmäßig Rechtsrockkonzerte statt, in der Hauptstraße 186 wird mit dem Tattooladen Zettel am Zeh ein öffentlicher Anlaufpunkt für Neonazis und rechte Jugendcliquen betrieben. Während seit Ende 2005 durch die Rückkehr Michael Hahns und dem gezieltem Zuzug weiterer Neonazis - wie dem Liedermacherpaar Annett und Michael Müller - die beschriebene Ausweitung und Verfestigung der Neonaziaktiväten im Südharz zu beobachten war, folgten 2009 weitere qualitative Steigerungen.

Bewaffnete Faschisten

Bei über 30 Hausdurchsuchungen gegen Neofaschisten in Südniedersachsen fand die Polizei im Januar 2009 in der Hälfte aller Objekte Waffen, darunter Granaten und Maschinenpistolen. Der Schwerpunkt der Durchsuchungen lag in den Landkreisen Northeim und Osterode. Vorausgegangen war eine Auseinandersetzung zwischen Neonazis in der Tabledance-Bar Moon Light (heute Strip). Ihren Streit trugen die „Kameraden“ am 30.11.2008 mit einer Pumpgun und Molotow-Cocktails aus. Unter den Angreifern war auch ein Faschist aus Herzberg am Harz. AntifaschistInnen hatten bereits seit Mai 2008 Widerstand organisiert, um zu verhindern, dass Neonazis aus dem Umfeld der Kameradschaft Northeim in der Tabledance-Bar in der Hannoverschen Straße 86 in Göttingen einen offenen Veranstaltungsort für Rechtsrockkonzerte zu etablieren versuchten. Die Schießerei und die folgenden Waffenfunde dokumentierten, wovor AntifaschistInnen bereits seit Jahren gewarnt hatten: Die Neonazistrukturen in Südniedersachsen haben sich mit Schusswaffen und Sprengstoff bewaffnet und sind offenbar auch bereit, diese gegen Menschen einzusetzen. Die Pumpgun-Schützen und Molotow-Cocktail-Werfer wurden vom Landgericht Göttingen lediglich wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und versuchter Brandstiftung verurteilt. Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann (CDU) zündet unterdessen Nebelkerzen: Bereits nach dem Fund eines Maschinengewehres im Anwesen des NPD-Bundesvorstandsmitgliedes Thorsten Heise, wusste Schünemann in einem Zeitungsinterview am 7.11.2007 verharmlosend zu bewerten: „*Viele Rechtsextremisten haben eine hohe Affinität zu Waffen (...) Ob und inwieweit sie diese Waffen auch zum politischen Kampf einsetzen, müssen die Ermittlungen zeigen*“. Göttingens ehemaliger Polizeichef Hans Wargel, in dessen Verantwortungsbereich die Neonazibewaffnung stattfinden konnte, wurde kürzlich befördert. Er ist seit 1.1.2010 neuer Präsident des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Sein Nachfolger in Göttingen im Job mit den „besonderen Herausforderungen“ (Wargel am 15.12.2009 im Göttinger Tageblatt) wird ab 1.2.2010 Robert Kruse, bislang Verfassungsschutzvizepräsident in Hannover. Die Trennung von Polizei und Geheimdiensten ist längst ins Absurde getrieben.

(K)ein ruhiges Hinterland für Neonazis!

Der Südharz ist eine Region, in der es zwar viel schwarz/braun aber wenig buntes gibt. Das bekommen auch engagierte BürgerInnen und Jugendliche im Landkreis Osterode zu spüren. Noch während die Mitglieder des Bündnisses bunt statt braun sich im Herbst 2007 darüber berieten, in welcher Weise sie eine von der Antifaschistischen Linken International A.L.I. aus Göttingen initiierte Bündnisdemonstration im Januar 2008 in Bad Lauterberg unterstützen könnten, standen die politische Polizei und der Verfassungsschutz bei ihnen auf der Matte. Hilfesuchende Gespräche von BürgerInnen, um Schutz vor befürchteten Neonaziattacken zu erlangen, wurden von den Polizeibeamten des Staatsschutzes in Verhöre verkehrt und gar offene Drohungen ausgesprochen: „Egal was bei der geplanten Bündnisdemo passiert, wir werden Einzelpersonen aus dem Bündnis Bunt statt Braun dafür verantwortlich machen!“. Die Schulen Bad Lauterbergs wurden vom Verfassungsschutz aufgesucht und vor einer Unterstützung an der antifaschistischen

Bündnisdemonstration gewarnt. Die Bedrohung durch die Neonaziszene wird hingegen konsequent geleugnet oder klein geredet. So erklärte Frank Müller vom polizeilichen Staatsschutz Northeim/Osterode gegenüber dem Harzkurier, lediglich die A.L.I. würde behaupten die Betreiber des Tattooladens Zettel am Zeh seien Neonazis. Tatsächlich – und das dürfte auch Herrn Müller bekannt gewesen sein – wurde Oliver Keudel, einer der Betreiber des Ladens, am 21.10.2006 in Berlin festgenommen, weil er als Sänger der Rechtsrockband Agitator von der Bühne herab grölte „Ich bin stolz ein Nazi zu sein“. Anwesend bei diesem viel sagendem „Pressegespräch“ war auch Wolfgang Freter (Dezernatsleiter im niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz). Bereits während einer Bürgerversammlung anlässlich eines bevorstehenden Neonaziaufmarsches am 9.5.2009 in Friedland erklärte er dem erstaunten Publikum: „Südniedersachsen ist ein weißer Fleck auf der Karte des Rechtsextremismus“. Derart eingebettet und angewiesen durch das niedersächsische Innenministerium gestaltete sich auch der Polizeieinsatz gegen jene Bündnisdemonstration am 19.1.2008 in Bad Lauterberg, eine Woche vor der niedersächsischen Landtagswahl. In einem öffentlichen Brief, den über 20 Einzelpersonen und Initiativen aus dem Göttinger Bündnis gegen Rechts im Nachgang der Demo an verantwortliche Polizeibeamte richteten heißt es:

„Der gesamte Demonstrationsverlauf am 19.1.2008 in Bad Lauterberg war von einem unverhältnismäßig massiven Polizeieinsatz gekennzeichnet. Anreisende Busse wurden verzögernden Vorkontrollen unterzogen, bei denen die Polizei versuchte, die Personalien aller DemonstrationsteilnehmerInnen aufzunehmen. Die Demonstration wurde in ein einschließendes, teils Schulter an Schulter enges, Polizeispalier genommen. Der gesamte Demonstrationsverlauf wurde, ohne dass eine konkrete Straftat benannt werden konnte, von der Polizei gefilmt. (...) Während die antifaschistische Demonstration in Bad Lauterberg von der Polizei verzögert, überwacht und politischer Vermittlungsmöglichkeiten beraubt wurde, konnten Neonazis am Rande, von der Polizei völlig ungehindert, TeilnehmerInnen fotografieren. In den Wochen nach der Demonstration wurde jungen Frauen aufgrund dieser "Erkenntnisse" der faschistischen "Anti-Antifa" mit Vergewaltigung gedroht. Hinter den massiven Polizeisperren, die die ursprünglich angemeldete Demonstrationsroute beschränkten, konnten sich gewaltbereite Neonazis im Nazi-Tattooladen "Zettel am Zeh" in der Hauptstraße 175 versammeln und von hier aus JournalistInnen bedrohen. OrdnerInnen der Demonstrationsleitung, die diese Umstände gegenüber der polizeilichen Einsatzleitung und einzelnen Beamten thematisierten, wurden ignoriert oder bedroht und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Ihnen wurde beispielsweise trotz Kenntlichmachung mit einer Gewerkschaftsordnerarmbinde verweigert, das enge Polizeispalier zu verlassen. So entstand ein ständiger Konflikt mit den eingesetzten Beamten..“

Eben jene durch gängelnde Demonstrationsauflagen und selbstherrliche Polizeieinsatzkräfte provozierten Konflikte führten auch zu einem Strafverfahren gegen einen Antifaschisten aus dem Göttinger Bündnis gegen Rechts (siehe Artikel „Den Neonazis kein ruhiges Hinterland lassen!“). Nachdem der 35-jährige als Ordner der Demonstrationsleitung scheinbar zu sehr auf den Rechten der Versammlungsteilnehmer beharrte, erhielt er die Quittung für sein „unkooperatives Verhalten“ in Form einer Strafanzeige. Der konstruierte Vorwurf eines Bereitschaftspolizisten: Der Antifaschist habe versucht dazu an zu stiften, dass andere versuchen sollten, Polizisten zu nötigen. Das wirkt zunächst lächerlich und durchschaubar, funktioniert aber trotzdem, wenn alle anderen mitspielen:

Konkrete Verantwortliche

Mitgespielt hat sogleich der eingangs erwähnte Mitarbeiter der politischen Polizei in

Northeim/Osterode. Auf die durch die Bereitschaftspolizisten angestellte Strafanzeige setzte POK Lawrenz noch einen drauf und ließ den Beschuldigten zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorladen. Sollte der Antifaschist der Vorladung zur Aufnahme von „Lichtbildern und Portraitaufnahmen“ sowie der Abnahme von Fingerabdrücken, Handflächen- und Handkantenabdrücken“ nicht nachkommen, würden diese Maßnahmen mit „unmittelbarem Zwang“ durchgesetzt, so die Polizei. Schließlich, so feuerte Dirk Lawrenz weiter an, könne man ja auch eine Hausdurchsuchung bei dem „versuchten Aufforderer zur versuchten Nötigung“ durchführen. Verhältnismäßigkeit? Keine Spur! Was Fingerabdrücke und Hausdurchsuchung zur Aufklärung des konkret vorgehaltenen Vergehens beizutragen haben? Nichts, aber darum geht es ja auch gar nicht. Worum es Polizisten wie Dirk Lawrenz tatsächlich geht, kann deutlicher nicht werden, wenn man sein weiteres Verhalten in dieser Angelegenheit beleuchtet: Einige Zeit nach der Bündnisdemonstration in Bad Lauterberg verhört er einen jungen Mann von der ver.di-Gewerkschaftsjugend in seiner Abteilung. Der Beschuldigte soll ein schlimmes Verbrechen begangen haben: Nachdem Neonazis die faschistische NPD-Schulhof-CD an Berufsschulen in Northeim verteilt hatten, versammelten sich spontan 50 bis 60 Jugendliche in Northeim, um dagegen zu protestieren. Der junge Mann der ver.di-Jugend trat dabei gegenüber der Polizei als Versammlungsleiter auf. Die Staatsschützer aus Northeim/Osterode warfen ihm nun vor, die Versammlung sei gar nicht spontan gewesen, schließlich hätten die Jugendlichen bereits Transparente mitgebracht. Im Verhör ging es sodann auch zur Sache: Ob er bei „der Antifa“ Mitglied sei? Unter dramatischen Vorhaltungen wird dem Beschuldigten eine Kiste vorgeführt, gefüllt mit Gegenständen, die von der Polizei am 19.1.2008 bei Vorkontrollen im gesamten Südharz sichergestellt wurden. Was er mit der Demo in Bad Lauterberg zu tun gehabt habe? Als POK Lawrenz später selber vor dem Amtsgericht Herzberg durch den Rechtsanwalt des „versuchten Anstifters“ dazu befragt wurde, leugnete POK Lawrenz die Existenz dieser „Waffenkiste“. Immerhin führte er so dem zahlreich erschienen Publikum vor Augen, dass einer wie er, dem es vorgeblich um Recht und Gesetz ginge, sich nicht scheut vor Gericht die Unwahrheit zu sagen.

Mitgespielt hat bei der Gerichtsverhandlung allerdings auch der Richter am Amtsgericht Herzberg Schindler. Dieser war mittels ständigen Unterbrechens deutlich bemüht, die Polizeizeugen vor weiteren unangenehmen Befragungen durch die Verteidigung in Schutz zu nehmen. Anderenorts ist das nicht immer anders: Nachdem ein Richter am Amtsgericht Göttingen dem Widerspruch des Beschuldigten gegen die angedrohte erkennungsdienstliche Behandlung zunächst stattgegeben hatte und auch die vorgeworfene Straftat als zweifelhaft erkannte, legte Oberstaatsanwalt Hans-Hugo Heimgärtner die Angelegenheit einfach einem anderen Richter vor. Und auf den war Verlass, Richter Werner spielte sehr wohl mit. Er entschied ganz im Sinne der Staatsanwaltschaft und der Polizei und seines Kollegen in Herzberg. Das Einzige was er vergaß war, in seinen aus Textbausteinen zusammen gewürfelten Beschluss, den richtigen Namen des zu behandelnden Antifaschisten einzutragen. Und so fragen wir uns bis heute: Welches Verbrechen hat wohl der „Beschuldigte Funnak“ begangen...

Zivilcourage wird bestraft – Verstoß gegen das Versammlungsgesetz reloaded!

17.August 2009 - Rudolf Heß ist weiterhin tot und anstatt der üblichen Trauermärsche versuchen es die Nazis dieses Mal mit Flashmobs.

Am Morgen des Todestages wird auf der Faschistenmobilisierungsseite ein Flashmob in Northeim angekündigt. Für den frühen Abend wird von jungen GewerkschafterInnen und

dem Bündnis gegen Rechtsextremismus ein Treffen vereinbart um zu beratschlagen wie mit dieser Ankündigung zu verfahren sei.

Bereits zu diesem Treffen erscheint die Polizei, spricht einen Anwesenden direkt mit Namen an und fragt, was denn auf dem Marktplatz von Northeim passieren soll. Das wissen die TeilnehmerInnen des Treffens zu diesem Zeitpunkt allerdings selbst noch nicht, da sie ihre Handlungsmöglichkeiten erst gemeinsam besprechen müssen. Man verabschiedet sich relativ schnell von dem Staatsschützer und diskutiert intern über das Vorgehen.

Schließlich geht es in die Stadt zum Northeimer Marktplatz. Dort wird eine Versammlung angemeldet. Die Polizei hat sich bereits eingerichtet und den Marktplatz mit einer Hundertschaft abgeriegelt. Auch eine Kamera ist im Einsatz, wird aber nach Bitten des Versammlungsleiters abgestellt.

Die ca. 50 Personen umfassende Demonstration führt begleitet von nun nur noch zwei Streifenwagen über den Markt zum Bahnhof. Im Polizeibericht heißt es: „Die Teilnehmer der Versammlung verhielten sich geordnet und kooperativ“.

Über ein Monat vergeht. Dann wird dem Versammlungsleiter eine Vorladung der Staatsanwaltschaft Göttingen zugestellt in der es heißt: „Verstoß gegen das Versammlungsgesetz“, da er die Demonstration zu spät angemeldet habe.

Bereits bei einer Spontandemonstration mehr als ein Jahr zuvor erhob die Staatsanwaltschaft den gleichen Vorwurf gegen die gleiche Person, musste das Verfahren jedoch schnell wieder einstellen.

Dieses Mal läuft es noch...! Die Staatsanwaltschaft Göttingen erhöht bewusst den Druck auf Menschen die Zivilcourage zeigen und sich nicht wegducken wenn Nazis auf die Straße gehen.

Bei jeder Gelegenheit wird die Spontanität einer Versammlung angezweifelt und ein Verfahren eröffnet um die VeranstaltungsleiterInnen einzuschüchtern, oder wenigstens zu nerven!

The neverending Story?

Die scheinbar unendliche Geschichte von Strafanzeigen, Ermittlungen, Verfahren und Verurteilungen gegen einen linken Politiker aus Göttingen

Kontinuierlich seit 1996 wird ein Politiker der Partei DIE LINKE, der immer wieder mit den außerparlamentarischen Bewegungen zusammenarbeitet, mit Verfahren, Verdächtigungen und (wenn es möglich war) auch mit Verurteilungen überzogen. Anlässe waren linke Aktionen, Kundgebungen und Demonstrationen. Der Politiker ist seit vielen Jahren kommunalpolitisch Aktiv und nimmt derzeit ein Mandat im niedersächsischen Landtag wahr.

Drei aktuelle ‚Fälle‘

Die Inhalte von Bündnisaktionen, für die er angeklagt worden ist und immer wieder wird, sind vielfältig: Antifaschismus, Anti-Castor, Schaffung von sozialen und linken Freiräumen, Flüchtlingspolitik, Internationale Solidarität und soziale Gerechtigkeit.

Am Beispiel der drei jüngsten ‚Fälle‘ wird deutlich, wie systematisch Polizei, Staatsschutz ihre Möglichkeiten nutzen das Engagement des Politikers durch Kriminalisierung zu diskreditieren.

Widerstand gegen die von Nazis betriebene Table-Dance-Bar in Göttingen

Im Juli 2008 findet eine antifaschistische Demonstration gegen eine von Nazis betriebene sog. Table-Dance-Bar statt. Anlass ist die Übernahme der Table. Dance-Bar Moonlight durch bekannte Neonazis. Diese machen aggressive Werbung für diese Bar für rechte

Sexisten in den einschlägigen Foren im Internet. Deutlich wird, dass diese Bar auch über Räume verfügt, die für private Feiern und an Gruppen vermietet werden könnten. Die Nazis hätten es damit geschafft, in Göttingen feste Räumlichkeiten zur Verfügung zu haben und damit bessere Möglichkeiten für den Aufbau fester Nazistrukturen in der Stadt. Verschiedene Gruppen, Organisationen, Parteien und Gewerkschaften organisieren darauf hin auf unterschiedliche Weise eine Gegenöffentlichkeit, um den Weiterbetrieb dieser Strip-bar zu verhindern. Im Rahmen einer Demonstration und Kundgebung direkt vor der Bar im Göttinger Stadtteil Weende ist der besagte Politiker als Beobachter und Begleiter der Aktion anwesend. Die Polizei fordert ihn auf, sich in den Demonstrationzug einzureihen. Als er dem nicht nachkommen will, mit Zeigen seines Abgeordnetenausweises darauf hinweist, dass er lediglich Beobachter sei, den Zug nur seitlich begleiten wolle und nach dem Namen des Beamten fragt, tritt der Beamte gegen sein mitgeführtes Fahrrad und sagt, dass ihm das egal sei. Noch vor Ort behauptet der Polizist, dass der Abgeordnete ihn mit dem Wort ‚Penner‘ beleidigt habe. Der dann Angeklagte bestreitet diesen Vorwurf vehement. Er sieht sich aber mit einer Reihe von aufeinander abgestimmte Aussagen von Polizisten. konfrontiert
Der Richter stellt das Verfahren gegen den Politiker gegen die Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 1000 € ein. Hinzu kommen noch die Anwaltskosten in Höhe von mehr als 700 €. In der Öffentlichkeit kann derweil das Bild vom Politiker verbreitet werden, der Polizisten beleidigt. Die Bildzeitung berichtet am 12.02.2009 süffisant über den „Verlierer des Tages“ der „Polizisten als 'Penner' beschimpft haben“ soll und deshalb nun von der Staatsanwaltschaft angeklagt werde.

Widerstand gegen die verfehlte Bildungspolitik der Landesregierung

Im November 2008 ziehen 3000 SchülerInnen während einer Plenarwoche vor den Landtag in Hannover und protestierten lautstark gegen die katastrophale Bildungspolitik der CDU und FDP geführten Landesregierung. Sie dringen dabei auch in die Bannmeile des Landtags ein. Von einer kleinen Gruppe wird eine Tür des Landtags beschädigt. Die überforderten Polizeikräfte reagieren nervös und größtenteils aggressiv auf die überwiegend minderjährigen DemonstrantInnen und versuchen anfangs mit Einsatz von Gewalt die direkt vor dem Parlamentsgebäude liegende Bannmeile zu räumen. Eine Reihe von Abgeordneten beobachteten die Szenen und versuchten dann in der Folge die Situation zu deeskalieren und einen friedlichen Abschluss der SchülerInnenaktion zu erreichen. Darunter auch der Göttinger Abgeordnete der versucht zwischen Demonstrierenden und der Polizei zu vermitteln. Die Veranstaltung findet letztlich einen friedlichen Abschluss. Einer mündlichen Aufforderung eines Polizisten, die Bannmeile zu verlassen, entgegnet der Abgeordnete mit dem Hinweis, dass dieser Bereich dazu da sei, ihn als Abgeordneten zu schützen, er selbst dürfe sich explizit in diesem Bereich aufhalten. Der Landtag mit all seinen Abgeordneten, MinisterInnen und Beamten war zu keinem Zeitpunkt in Gefahr!

Einen Tag später zitiert der Innenminister Schünemann in der öffentlicher Sitzung im Landtag aus Polizeiprotokollen in denen dem Göttinger Politiker unterstellt wird, dass er gewalttätig gewesen sei und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet habe. Auf diese Weise erfährt der Abgeordnete das erste Mal, dass gegen ihn ermittelt wird. Beweise für die ‚Tat‘ können mit Ausnahme von Polizeiaussagen in diesem laufenden Ermittlungsverfahren nicht beigebracht werden. Im Gegenteil: In einer aktuelle Stunde bereits einen Tag nach der Demonstration zitiert der Innenminister im Landtag aus Polizeiprotokollen und belastet damit den Betroffenen. Er kündigt in diesem Zusammenhang an, in der Folgeweche im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung belastendes Videomaterial zu präsentieren. Jedoch muss ein Vertreter der Polizei in dieser nicht-öffentlichen Sitzung zugeben, dass es kein belastendes Videomaterial gebe. Scheinbar sei die Kamera defekt gewesen. Kein Wunder, dass die Polizei zu diesem Zeitpunkt nicht auf

ihr eigenes Videomaterial zurück greifen will. Denn das inzwischen dem Beschuldigten im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegte Videomaterial der Polizei bestätigt dessen Darstellung, dass er deeskalierend eingegriffen hat.

Auch hier wird nach dem gängigen Muster verfahren: Vorverurteilungen, abgestimmte Aussagen von Polizeibeamten und wieder wird der Name des Politikers in den Medien im Zusammenhang mit einer Straftat genannt. Die Neue Presse schreibt am 14.11.2008: „er soll sogar einen Polizisten geschlagen haben.“ Der Gerichtsprozess steht in diesem Fall noch aus.

20. Todestag von Conny Wessmann – ein Kriminalisierungsversuch trotz Zeugen und Videos

Aus Anlass des 20. Todestags von Conny Wessmann findet eine nicht angemeldete Demonstration am Samstag, den 14. November 2009 in Göttingen statt. Die Demonstration steht im Kontext vielfältiger Aktionen und Veranstaltungen, die an den Tod der Studentin erinnern, die bei einem Polizeieinsatz gestorben ist.

Trotz massiver Einschüchterung der Polizei im Vorfeld finden sich 1800 Menschen am Startpunkt der Demonstration ein. Von Anfang an wird die Demonstration von der Polizei bedrängt. Sie wird von der Polizei eingekesselt. Mehrere Reihen Polizisten laufen direkt an der Demonstration mit.

Als die Demonstration die Stelle erreicht, an der Conny Wessmann 20 Jahre zuvor zu Tode kam, greift die Polizei den Demozug an. Begründung: Es sollen Personen fest genommen werden, die angeblich verummumt sind und passive Bewaffnung tragen. Es kommt zu mindestens 2 Festnahmen – unter anderem auch von einem 14-jährigen Jungen.

Der Göttinger Landtagsabgeordnete und Ratsherr bekommt als Begleiter und Beobachter der Demonstration die Festnahme mit und begibt sich mit mehreren Menschen zum Ort des Geschehens wo der junge Demonstrant abgeführt wird. Er zeigt den Polizisten seinen Abgeordnetenausweis und bittet um Auskunft über die Polizeiaktion. Die Reaktion der Beamten sind Schläge, Würgen und ein Wegstoßens des Fragenden. Dieses Vorgehen wird von einer ganzen Reihe von Menschen beobachtet. Erneut erstattet die Polizei Anzeige. Sie behauptet, dass der Politiker sich mit Anlauf in die Polizeikette geworfen habe, um zu dem Festgenommenen zu gelangen.

Diesmal hat die Polizei jedoch ein Problem mit ihren Anschuldigungen: Denn der Beschuldigte hat aus den Kriminalisierungsversuchen der letzten Jahre Konsequenzen gezogen. Deshalb wird er von mehreren Personen begleitet, die die Ereignisse beobachten. Doch nicht nur das: Bereits kurz nach der Demonstration tauchen Videoaufnahmen von der Festnahme im Internet auf. Sie entlarven die Vorwürfe der eingesetzten Polizisten als Lügen. Es ist nichts zu erkennen von einem Angriff auf die Polizeibeamten. Vielmehr ist deutlich sichtbar, dass sich der Politiker mit seinem Abgeordnetenausweis den Polizisten vorstellt und Informationen über die Festnahme einfordert. Selbst das Göttinger Tageblatt kommt nicht umhin fest zu stellen: „Im Internet aufrufbare Videoaufnahmen deuten darauf hin, dass sich die Auseinandersetzung so zugetragen hat, wie sie XXX gegenüber dem Tageblatt schilderte.“ (GT vom 25.11.09) Trotzdem lässt es sich Innenminister Schönemann nicht nehmen den Abgeordneten öffentlich zu diffamieren. Abermals erfährt dieser durch eine Rede des Innenministers im Landtag von Ermittlungen gegen ihn. Die Landtagsfraktion der CDU hatte ihrem Minister mit einer Anfrage im Landtag die Plattform dazu bereit gestellt.

Die Medien sind durch das entsprechende Dauerfeuer inzwischen eingestimmt: „Wiederholt Ärger mit der Justiz“ schreibt der NDR in einer Meldung, „Erneut Verfahren gegen XXX“ titeln die Zeitungen des Madsackkonzerns (u.a. Hannoversche Allgemeine Zeitung, Göttinger Tageblatt) unisono und berichten ausführlich über vorangegangene Verfahren gegen den Politiker. Frei nach dem Motto: Wenn einer so oft mit der Polizei in

Konflikt gerät dann muss da was dran sein.

Ob es in diesem Fall zu einem Gerichtsverfahren kommt ist noch offen. Die Staatsanwaltschaft teilt mit, ihre ‚Ermittlungen‘ seien noch nicht abgeschlossen.

Die politischen Ziele der Kriminalisierung

Hinter diesen Kriminalisierungsversuchen wird ein Muster sichtbar: linke Positionen und Personen, die diese öffentlich vertreten, werden polizeilich und juristisch verfolgt und sollen so diskreditiert werden. Es soll ein Bild in der Öffentlichkeit erzeugt werden, das Menschen, vom Engagement in den sozialen Bewegungen abzuschrecken. Des Weiteren sollen Bündnisse zwischen etablierten Institutionen wie Parteien und Gewerkschaften mit den außerparlamentarischen Bewegungen verhindert werden. Die Deutungshoheit über Begriffe wie ‚linksradikal‘, ‚gewaltbereit‘, ‚Bündnisfähigkeit‘ und ‚Demokratie‘ sollen allein bei den Herrschenden liegen. Menschen und Gruppen, die für mehr soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Antifaschismus und für bessere Umweltbedingungen eintreten und damit nicht in das herrschende Politikverständnis passen, unterliegen einem Generalverdacht.

Aus studentischem Engagement wird Landfriedensbruch

29.01.2008. Zwei Wochen lang hatten Studierende an der Uni einen selbstverwalteten Raum aufgebaut, in dem Begegnungen und Diskussionen jenseits des grauen Uni-Alltags möglich sein sollten – gegen den Willen der Unileitung. Diese hatte sich seit Jahren geweigert für eine entsprechende Initiative Räume zur Verfügung zu stellen. Als die Studierenden nun das Heft selbst in die Hand nehmen reagiert die Unileitung mit Gewalt. PolizistInnen mit Vorschlaghammer und Schlagstöcken stürmen Nachts den Raum und nehmen die 3 Anwesenden in Gewahrsam. Die Unileitung hatte Anzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt. Über 300 Menschen wollen sich jedoch mit diesem gewaltsamen Vorgehen von Polizei und Unileitung nicht abfinden. Noch am selben Abend formiert sich eine Spontandemonstration um gegen die Räumung zu protestieren. Die Polizei reagiert auf den Protest mit massiver Einschüchterung und Gewalt. Immer wieder blockiert sie die Demonstration. Schläge und Tritte gegen die VersammlungsteilnehmerInnen sollen diese davon abbringen ihren Protest in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Demonstrierenden lassen sich jedoch von der Polizei nicht einschüchtern. Kreativ lassen sie die Eskalationsversuche der Polizei ins Leere laufen. Die Demonstration wechselt immer wieder die Richtung, teilt sich, findet sich wieder zusammen. Die Polizei ist davon offensichtlich genervt. Je weniger sich die Demonstrierenden auf eine Konfrontation mit ihnen einlassen, desto häufiger schlagen die Einsatzbeamten zu.

Die Ereignisse des Abends haben Folgen. Jedoch nicht für die Polizei sondern für einen Teilnehmer der Demonstration. Er wird wegen Landfriedensbruch angezeigt, weil er angeblich einen Polizisten geschlagen haben soll. Als Beweis dient ausschließlich die Aussage des angeblich geschlagenen Beamten. Andere Beweise gibt es nicht. Weder hatte der Polizist irgendeine Verletzung davon getragen, noch hat eine der vier mindestens anwesenden Polizeikameras die angebliche Tat gefilmt. Im Laufe des Gerichtsprozesses wird deutlich, dass die Personenbeschreibung des Polizeizeugen falsch ist. Der Polizist hatte behauptet, der Demonstrant hätte eine Mütze getragen. Zeugen der Verteidigung und Videoaufnahmen konnten belegen, dass dies zum Zeitpunkt der angeblichen Tat nicht der Fall war.

Erst nach Ermittlungen der Verteidigung und Vernehmung von Polizeibeamten vor Gericht kommt heraus, dass die Polizei mindestens zwei Videobänder von dem Abend gelöscht hat, ohne dies auch nur zu den Akten zu geben. Pikante Begründung im Nachhinein: Sie enthalten kein belastendes Beweismaterial. Ob sie entlastendes Material enthielten wird

sich nicht mehr fest stellen lassen. Den Richter ficht all dies nicht an. Er verurteilt den Angeklagten zu 120 Tagessätzen. Das heißt übersetzt: Der Angeklagte muss 6000 Euro Strafe zahlen und ist vorbestraft.

Die Aussage des Polizisten zeigt, wie der Angeklagte ins Fadenkreuz des Beamten gekommen war. Er sei ihm schon zu Beginn der Demonstration aufgefallen, weil er andere Beamte angeschrien habe. Er hatte also die Polizisten genervt, als diese die Demonstration gewaltsam stoppen wollten. Außerdem waren das Gesicht und der Name des Angeklagten der Polizei bereits bekannt. Denn der Angeklagt war bereit in den Jahren zuvor immer wieder öffentlich im Rahmen von Bildungsprotesten aufgetreten. Als Anmelder und Organisator von Demonstration und als Redner auf Bildungsstreikveranstaltungen und Aktionen. Seitdem wird er regelmäßig von Zivil-Beamten des Staatsschutzes (Fachkommissariat 4) bei öffentlichen Aktionen namentlich angesprochen, um ihm zu zeigen, dass man ihn kennt. Zuletzt hatte man ihn bei der Räumung die der Demonstration voran ging angetroffen. Die Leitung der Universität zog derweil die Anzeige wegen Hausfriedensbruch zurück und nahm nun mit der Initiative für einen selbstverwalteten Raum konstruktive Gespräche auf. Für die Polizei schien es an der Zeit, den Aktivisten anderweitig einzuschüchtern.

Die Botschaft ist deutlich. „Nimm besser alles hin! Die Aussage eines einzelnen Polizisten – und sei sie noch so widersprüchlich - reicht aus, um dich zu bestrafen.“ Der Verurteilte hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt. Diese hat er nun jedoch auf Grund einer de facto Erpressung des zuständigen Berufungsrichters zurück gezogen. Diese teilte dem Anwalt des Verurteilten noch vor Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit, dass er das Urteil der ersten Instanz für „wohl begründet“ hält und das im Fall einer erneuten Verurteilung „in der Tat mit einer höheren Bestrafung zu rechnen sein dürfte.“ Diese Erpressung hat sich der Verurteilte nach Abwägung von Kosten und Nutzen in einem aussichtslosen Verfahren gebeugt.

Die Initiative für einen selbstverwalteten Raum an der Uni war erfolgreich. Ihr Ergebnis ist das Freiraum Café Autonomicum im Blauen Turm.

Anatomie einer Repression gegen politische Aktivisten im Mantel der Justiz

Die Kriminalisierung des Aktivisten beginnt bereits vor der Beschuldigung durch Polizei und Staatsanwaltschaft wegen Landfriedensbruch. Bereits bei der Räumung des selbstverwalteten Raums an der Universität war er mit zwei weiteren Personen von der Polizei kurzzeitig in Gewahrsam genommen worden, weil er in dem Raum angetroffen worden war. Die Universitätsleitung hatte gegen die NutzerInnen des selbstverwalteten Raums Anzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt. Die darauf folgenden Ereignisse, zeigen lehrbuchartig wie politisch engagierte Menschen durch die Polizei erfasst und verfolgt werden.

Auf der Wache erzwingen die Polizisten gegen den Widerspruch der Betroffenen eine sogenannte Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung). Das heißt: von den in Gewahrsam Genommenen werden Fotos gemacht; ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen; sie müssen sich sich ausziehen, damit die Polizei „besondere körperliche Merkmale“ dokumentieren kann. Begründung: dies sei für die Ermittlung wegen Hausfriedensbruchs gegen die Angeklagten unbedingt notwendig.

Eine ED-Behandlung ist ein Grundrechtseingriff, der nur erlaubt ist, wenn dies für Ermittlungen in einer Strafsache unabdingbar ist.

Die Beschuldigten sind in dem besetzten Raum von 20 Polizeikräften vorgefunden worden. Warum braucht die Polizei Lichtbilder und Fingerabdrücke um ihre Anwesenheit in dem besagten Raum nachzuweisen?

Die Universitätsleitung zieht kurz nach dem Polizeieinsatz die Anzeigen wegen Hausfriedensbruch gegen die von der Polizei aufgegriffenen Besetzer zurück. Damit gibt es keine Grundlage mehr für weitere Ermittlungen. Nun müssten spätestens die Daten aus der ED-Behandlung gelöscht werden, die nur für diese Ermittlungen erfasst wurden. Die Anwälte der Beschuldigten stellen einen entsprechenden Antrag bei der Polizei.

Diese löscht die Daten der beiden anderen ehemals Beschuldigten.

Die Polizei weigert sich jedoch die Daten des Studierenden zu löschen, dem später auch der Prozess wegen Landfriedensbruchs gemacht wird.

Die Begründung zeigt, wie Grundrechte von politisch aktiven Menschen systematisch ausgehebelt werden:

Die Polizei teilt dem Anwalt des Betroffenen am 01.04.2008 schriftlich mit, die Daten vorerst bis zum Jahr 2013 zu speichern. Dies sei notwendig, um zukünftige Straftaten, des Mandanten zu verhindern oder besser verfolgen zu können, da dieser nach Ansicht der Polizei ein Wiederholungstäter sei.

Wie kommt die Polizei zu dieser Behauptung? **Schließlich war der Betroffene zuvor in noch nie wegen wegen einer Straftat angeklagt und dem entsprechend auch nicht verurteilt.** Trotzdem behauptet die Polizei, er sei seit 2005 durch „Straftaten aufgefallen“.

Gegen ihn seien „mehrere Verfahren wegen Hausfriedensbruch und Nötigung eingeleitet“. Die Crux besteht besteht in den beiden Begriffen „aufgefallen“ und „eingeleitet“. Denn damit macht die Polizei deutlich, dass sie schon zuvor versucht hatte den Beschuldigten juristisch zu verfolgen, jedoch bisher immer ohne Erfolg: Die Staatsanwaltschaft konnte aus Mangel an Beweisen nicht einmal Anklage erheben. Obwohl es angeblich „mehrere Verfahren“ gibt, erwähnt die Polizei nur eines aus dem Jahr 2005 explizit: Das Verfahren wurde noch vor der Anklageerhebung nach §170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (Mangel an Beweisen) eingestellt. Der Betroffene erfährt erst durch das Schreiben im Jahr 2008, dass damals – im Jahr 2005 – gegen ihn ermittelt wurde. Ein Gerichtsprozess in dieser Frage wäre interessant geworden, da der Beschuldigte zu dem Zeitpunkt, als er angeblich einen Hausfriedensbruch in der Innenstadt begangen haben soll, am Nordcampus vor 200 Studierenden einen Vortrag zum Thema Studiengebühren gehalten hatte.

Außerdem – so die Polizei weiter - habe sich die negative „Prognose“ über die „Persönlichkeit“ des Betroffenen, dadurch bestätigt, da dieser noch am selben Abend „einen Polizeibeamten bei einer Demonstration mit Schlägen und Tritten traktiert“ habe. Damit ist der Vorwurf des Landfriedensbruchs auf der Spontandemonstration nach der Räumung angesprochen. Zu dem Zeitpunkt, als dieses Schreiben abgefasst wird ist in dieser Frage noch nicht einmal Anklage erhoben und erst recht keine Urteil gesprochen. Die Polizei erklärt also die Aussagen ihrer eigenen Kollegen zu Fakten, um eine massiven Eingriff in Grundrechte zu legitimieren.

Die Unschuldsvermutung ist damit für den Betroffenen aufgehoben.

Es reicht ein Verfahren aus der Vergangenheit, das es nicht einmal zur Anklage gebracht hat und der zu diesem Zeitpunkt nicht gerichtlich geprüfte Vorwurf eines einzelnen Polizisten, um dem Betroffenen „die mehrmalige Besetzung von Räumen“ und eine „sehr geringe Hemmschwelle für Aggressionen“ zu unterstellen. Dies legitimiert die Speicherung von sensiblen persönlichen Daten durch die Polizei – vorerst - bis zum Jahr 2013.

Dies zeigt: für die Polizei lohnt sich jede Verfolgungsbemühung. Für die Betroffenen stellen sie – egal wie sie konkret ausgehen - eine Gefahr dar. Denn ganz nach dem Motto 'etwas bleibt immer hängen' können so selbst unbewiesene Anschuldigungen dafür benutzt werden um die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt zu belasten.

Weil er sich friedlich mit den Mitteln des zivilen Ungehorsams für einen selbstverwalteten Raum an der Universität eingesetzt hat, wurde der Studierende von der Polizei nun als kriminell markiert. Eine richterliche Verurteilung ist dafür nicht nötig gewesen. Der

Widerspruch des Betroffenen gegen dieses Vorgehen der Polizei wurde von den zuständigen Gerichten zurück gewiesen.

Dass es der Polizei bei der ED Behandlung nicht um Erfordernisse von strafrechtlichen Ermittlungen geht, sondern um eine möglichst Umfassende Sammlung von Daten von möglichst vielen Personen, zeigt der folgende Artikel aus dem Göttinger Tageblatt vom 19.02.2009:

Polizeilicher Erkennungsdienst übereifrig?

Wenn es um die Anordnung sogenannter erkennungsdienstlicher Behandlungen geht, handelt die Polizei offenbar übereifrig. Oft fehle es, wenn die Abnahme von Fingerabdrücken und Lichtbildern für die Verbrecherkartei angeordnet wird, an den rechtlichen Voraussetzungen, sagt der Präsident des Verwaltungsgerichts Göttingen, Thomas Smollich.

Jeder dritte derartige Eingriff ins Persönlichkeitsrecht, den das Gericht 2008 überprüft hat, erwies sich als rechtswidrig. Insgesamt ist die Zahl der Klagen gegen Polizei- und Ordnungsrecht 2008 von 47 auf 60 Klagen angestiegen.

Dass die Anordnungen der Polizei der rechtlichen Überprüfung nicht immer standhalten, wundert Smollich nicht. Gerade habe Innenminister Uwe Schünemann (CDU) bekannt gegeben, dass die Zahl der ED-Behandlungen in so genannten Zielvereinbarungen festgelegt worden ist. In der Inspektion Göttingen werden laut Kripochef Volker Warnecke 15 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen erkennungsdienstlich behandelt, das waren 2007 rund 1200.

Anatomie eine politischen Prozesses

Der Urteil des Amtsrichters Behrend in dem Prozess gegen den studentischen Aktivisten beruht ausschließlich auf der Aussage eines einzelnen Polizeibeamten. Es liegen keine weiteren Beweise vor, die die Aussage des Polizisten stützen. Im Gegenteil, konnte im Prozess gezeigt werden, dass möglicherweise entlastendes Videomaterial durch die Polizei gelöscht wurde, ohne dies zu dokumentieren. Zugleich konnte die Verteidigung nachweisen, dass der Polizeibeamte den Angeklagten falsch beschrieben hat. Im Folgenden werden die Widersprüche und Verfahrensfehler der Anklage den rechtlichen Bestimmungen und der entsprechenden Würdigung in der Urteilsfindung des Richters gegenüber gestellt und kommentiert. Alle Hervorhebungen stammen vom Verfasser. Namen von Zeugen wurden durch ein „XX“ anonymisiert.

Verschwundenes Videomaterial: In der Ermittlungsakte wird angegeben, dass 2 Videobänder angefertigt wurden. Sie wurden laut Ermittlungsakte angefertigt von 2 Beweissicherungstrupps Bei Ansicht eines der Videobänder stellt die Verteidigung fest, dass noch mindestens ein weiterer Beweissicherungstrupp die Demonstration eng begleitet und filmt. Die Verteidigung beantragt daraufhin, „sämtliche polizeilichen Videos“ der Verteidigung auszuhändigen. Der Ermittlungsleitende Beamte bei der Politischen	§160 Strafprozessordnung: „(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. (2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände
---	--

<p>Polizei in Göttingen Frey, erklärt daraufhin schriftlich, dass „erst jetzt bekannt“ geworden sei, dass es noch einen weiteren Beweissicherungstrupp auf der Demonstration gegeben habe. Deren Aufnahmen seien aber gelöscht worden, „da diese nur Personen aber keine Straftaten gezeigt hätten“ Diese Begründung widerspricht § 160 der Strafprozessordnung.</p> <p>Damit hat die Polizei bereits zugegeben ein Video gelöscht zu haben, ohne dies zu dokumentieren. Als im Gerichtsprozess der Beamte eines Dokumentationstrupps vernommen wird, sagt er, aus, dass er an diesem Tag gar nicht mit dem seinem Kollegen zusammen war. Dieser habe vielmehr in einem weiteren Team gefilmt. Der Beamte kann weder sagen, wo er sich zum angeblichen Tatzeitpunkt (18:43 Uhr) aufgehalten hat, noch was zu diesem Zeitpunkt auf dem gelöschten Videoband zu sehen gewesen ist. Ob das Band entlastendes Material enthält lässt sich nicht mehr feststellen. Wo das nunmehr vierte Videoband verblieben ist, ließ sich im Laufe des Prozesses nicht mehr aufklären. Damit sind 2 Videobänder gelöscht worden, ohne das die Polizei dies dokumentiert hat. Was sie enthalten haben, bleibt ungeklärt. Noch am gleichen Prozesstag sagt eine Polizeibeamtin aus, sie habe direkt am angeblichen Tatort zur angeblichen Tatzeit eine Person in Uniform gesehen, die gefilmt oder fotografiert hat. Wer war diese Person? Was hat sie gefilmt oder fotografiert?</p>	<p>zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.“</p> <p>Würdigung durch den Richter in der Urteilsbegründung: „Hätten die Zeugen XX und XX den Angriff selbst beobachtet, hätten sie sich an ein solch markantes Geschehen, wie von den übrigen Polizeibeamten in der Kette geschildert, erinnern müssen. Da dies nicht der Fall ist, sind durch die Löschung dieses Bandes nach Überzeugung des Gerichts keine Beweismittel vernichtet worden, die für den Tatnachweis erheblich oder geeignet gewesen wären, den Angeklagten zu entlasten.“</p> <p>Die Aussage der Polizeibeamtin über eine uniformierte Person, die am angeblichen Tatort gefilmt habe, wird vom Richter in der Urteilsbegründung gar nicht gewürdigt.</p>

<p>Falsche Beschreibung des Angeklagten durch den einzigen Belastungszeugen: Am 31.01.08 - 2 Tage nach der Demonstration - gibt der einzige Belastungszeuge seine Aussage zu Protokoll, mit der er den Angeklagten belastet. Dieser habe ihn auf den Oberkörper und das Visier seines Helms geschlagen. Er beschreibt den Verdächtigen folgendermaßen: „ca. 170 cm groß, trug eine dunkle Schirmmütze unter der gewellte schwarze Haare zu erkennen waren. Des weiteren hatte die Person einen</p>	<p>Sowohl durch Zeugen der Verteidigung als auch durch Videos der Polizei kann die Verteidigung zeigen, dass der Angeklagte zwar über weite Strecken der Demonstration eine Schirmmütze getragen hat. Zum Zeitpunkt der angeblichen Tat trug er die die Mütze jedoch nicht mehr. Dies wird weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Richter bestritten. Die Mütze war zum Zeitpunkt der angeblichen Tat im Besitz einer anderen Demonstrantin. Diese bestätigt dies vor Gericht als Zeugin. Zwei weitere</p>
--	--

Oberlippen- und Kinnbart und machte insgesamt einen ungepflegten Eindruck. Um den Hals trug diese Person ein dunkles Tuch.“

In einem Vermerk vom selben Tag – 31.01.08 - protokolliert der Zeuge, er habe *„die von mir im Ereignistext beschriebene Person bei der Sichtung der Videoaufzeichnungen des Beweissicherungsstrupps der 5.BPH wieder erkannt. Es handelt sich dabei um eine männliche Person, ca. 170 cm groß, dunkle wellige Haare. **Bekleidet war diese Person mit einer dunklen Schirmmütze und um den Hals trug sie ein dunkles Tuch.“***

Bei einer Zeugenvernehmung durch einen Beamten des Staatsschutzes am 07.02.08 – **9 Tage nach der Demonstration** gibt der Zeuge zu Protokoll: *„**Diese männliche Person trug eine Mütze mit einem kleinen Schirm, unter der dunkle gewellte Haare herausschauten. Des weiteren hatte diese Person einen Schnauzer sowie einen Kinnbart. Weiterhin trug er ein Halstuch um den Hals.“** Weitere Beschreibungen des Beschuldigten gibt es nicht.*

Vor Gericht beschreibt der Zeuge den Beschuldigten am 31.03.09 – **1 Jahr und 3 Monate nach der Demonstration** - wie folgt: *„Eine Person ist mir aufgefallen, weil ich das Gesicht gesehen habe. Alle anderen waren verummt. Diese Person stand vor mir und hat mit Fäusten gegen meinen Oberkörper geschlagen, auch gegen das Visier. Diese Person stand mir am Anfang der Demo gegenüber und hat einen braunschweiger Kollegen angegriffen. Deshalb ist er mir aufgefallen.“*

Der Zeuge gibt im Folgenden **keine weitere Beschreibung, von Gesicht oder sonstigem Aussehen des Angeklagten.** Auf Nachfrage der Verteidigung aber noch folgende Informationen: *„**Ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, was der Angeklagte anhatte. Ich kann mich an eine Mütze und an einen Schal erinnern, kann darüber aber keine Einzelheiten sagen.“** und weiter: „**Ich kann noch sagen, dass die Mütze einen Schirm hatte. Ich***

Zeugen bestätigen, die Zeugin mit der Mütze gesehen zu haben und mit ihr darüber gesprochen zu haben, wem sie gehört. Auch die Videobänder der Polizei zeigen den Angeklagten kurz vor der angeblichen Tat ohne Mütze. Die „Täter“ Beschreibung des einzigen Belastungszeugen besteht aus 4 Information: 1) Mütze, 2) darunter gewellt schwarze/dunkle Haare, 3) Oberlippen- und Kinnbart, 4) Schal/Tuch. In allen seinen Aussagen (2 Tage, 9 Tage und über ein Jahr nach der Demonstration) beschreibt der einzige Belastungszeuge den Angeklagten immer wieder mit Mütze und darunter sichtbarem Haar und macht auf Nachfragen vor Gericht sogar noch genauere Angaben dazu.

Der Richter erklärt die Falschbeschreibung mit Mütze zum „Randgeschehen“ da der Zeuge *„als wesentliches Identifikationsmerkmal das Gesicht des Angeklagten beschrieben hat und nicht dessen Kleidung oder gar Kopfbedeckung“*

Wo hat der Zeuge das Gesicht des Angeklagten beschrieben? Alle zu Protokoll gegebenen „Täter“-Beschreibungen sind in der linken Spalte dokumentiert. Die einzige Beschreibung, die nichts mit der Kleidung zu tun hat lautet: *„Schnauzer sowie Kinnbart“ / „dunkle gewellte Haare“.* Bei der Beschreibung direkt nach der Demonstration steht die Mütze direkt am Beginn der Aussage. Ebenso bei der Zeugenvernehmung 9 Tage später. Bei der Gerichtsverhandlung bestätigt der Zeuge diese Darstellung zum dritten Mal. Das ohnehin problematische einzige Belastungsmittel – die Aussage einer Person ohne weitere Belege – stellt sich damit als inkonsistent heraus. Trotzdem fällt der Richter auf dieser Grundlage ein drakonisches Urteil. Dies zeigt: wer von einem Polizeibeamten belastet wird, für den gilt die Unschuldsvermutung nicht mehr. Eine Erschütterung der Aussagen des Polizeibeamten reicht nicht aus. Die Staatsanwaltschaft muss keine weiteren Beweise beschaffen, wenn sie nur die

bin der Meinung, dass es eine dunkle Farbe war. Der Schirm wurde nach vorne getragen. Es war keine Basecap sondern eher eine Stoffmütze. An Auffälligkeiten an der Mütze kann ich mich nicht erinnern. Ich weiß nicht, ob die Mütze tief im Gesicht war oder weiter oben.

Aussage eines oder mehrerer Polizisten zur Verfügung hat. Solange diese sich nicht zu offensichtlich widersprechen, hat der Angeklagte keine Chance.

Zum Umgang der Göttinger Polizei mit öffentlicher Kritik: Die Folgen einer Demonstration gegen Polizeirepression am 21. Oktober 2006.

21.10.2006. In Göttingen soll eine Demonstration stattfinden, gegen die zunehmende Unterhöhnung der Versammlungsfreiheit durch die Polizei. Kritisiert werden laut Aufruf „Aggressive Personalienkontrolle. Provokante Spaliere. Permanente Kameraüberwachung. Brutale Übergriffe. Gängelnde Auflagen. Beliebige Ingewahrsamnahmen. Massive Zivipräsenz. Stundenlange Kessel. Missachtung der Intimsphäre. Inflationäre Platzverweise. Willkürliche Machtdemonstrationen.“ Die Ordnungshüter agieren, als müssten sie die Berechtigung der Demo an diesem Tage besonders anschaulich selber unter Beweis stellen: Einen Tag vor der Demonstration erlässt die Stadt zahlreiche Auflagen, mit denen die Aussenwirkung der Veranstaltung stark eingeschränkt wird. Die Transparente dürfen nicht länger als 2,50 Meter sein, die Lautstärke des Lautsprecherwagens wird begrenzt, Kundgebungen auf Kreuzungen verboten. Die Polizei kesselt die Demonstration noch vor dem Loslaufen ein und fordert die Einhaltung dieser Auflagen. Von Beginn an wird durch die Polizei gefilmt. Den DemonstrantInnen nutzt es nichts, dass die Auflagen der Stadt fast 2 Jahre später vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig eingestuft werden. In der konkreten Situation können sie ihnen entweder Folge leisten oder eine gewaltsame Auflösung durch die Polizei riskieren. Doch auch nachdem die Demonstrierenden z.T. durch Zerschneiden ihrer Transparente die Auflagen erfüllt haben wird die Demonstration mit einem wandernden Polizeikessel von der Außenwelt abgeschirmt.

Völlig überfordert scheinen die Ordnungshüter hingegen von dem nicht nur entschlossenen, sondern auch kreativen Demokonzept: das Mars-TV berichtet in Echtzeit über die Übergriffe und macht Live-Interviews, und unter die Demonstranten haben sich Schlapphüte, Clowns und erste Weihnachtsmänner gemischt.

Entsprechend fällt die Reaktion der Polizei aus: Sie stoppt die Demonstration immer wieder, obwohl diese auf der angemeldeten Route läuft. Der vordere Teil der Demonstration wird dabei wiederholt angegriffen. Die Demonstration wird deshalb, nachdem sie einige hundert Meter gelaufen war, von der Versammlungsleiterin abgebrochen, um die TeilnehmerInnen nicht weiter den Polizeiangriffen auszusetzen. Für mehrere DemonstrantInnen kommt dieser Abbruch zu spät. Zwei Nikoläuse, die die Demonstration begleiten und eine Person aus der Spitze der Demo werden gewaltsam abgeführt und angezeigt.

Es folgt die Dokumentation dieser sehr unterschiedlichen Verfahren:

Vor der Göttinger Polizei ist selbst der Nikolaus nicht sicher

Extrem humorlos reagieren die eingesetzten BeamtInnen auf kreative Protestformen, die ihr Agieren persiflieren und die Lächerlichkeit des enormen Polizeiaufgebots verdeutlichen.

Besonders hart trifft es hier eine Gruppe von als Nikoläusen verkleideten DemonstrantInnen, die das ständige Abfilmen von Versammlungen skandalisieren wollen. Da die Polizei auch dieses Mal von Beginn an die gesamte Demonstration (rechtswidrig) mit Videokameras erfasst, kommen die Nikoläuse schnell zum Einsatz. Mit Hinweisschildern „Vorsicht Kamera“ postieren sie sich neben den filmenden BeamtInnen. Die Satire wird allerdings umgehend mit bewährten Methoden beendet: Es hagelt Platzverweise, eine Demonstrantin wird brutal am Kopf ergriffen und zu Boden gerissen. Als Strafe für den Spott soll das aber noch nicht genügen: Gegen die bekannte Aktivistin wird ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Angeblich soll sie einen Polizisten mit ihrem Schild geschlagen haben. Die Staatsanwaltschaft spielt das Spiel der Polizei bereitwillig mit und treibt das Verfahren bis zur Anklageerhebung voran. Erst der Richter stellt das Verfahren schließlich kurz vor Prozessbeginn ein. Zu eindeutig sind die von der Angeklagten und ihrem Anwalt vorgelegten Beweise. Mittels eines Videos und von ihnen selbst angefertigter Standbilder können sie belegen, dass die Anschuldigungen nicht stimmen können. Während die PolizistInnen behaupten sie Beschuldigte, hätte einen Polizeibeamten geschlagen zeigt das Video: Die Polizeibeamten haben sich selbst geschlagen. Der Polizei-Kameramann hatte das Pappschild der Beschuldigten herunter gerissen und dabei seinen Kollegen leicht an der Mütze getroffen. Auch in diesem Fall hat die Polizei nachweislich gelogen – wieder einmal. Für die BeamtInnen hat das keine Konsequenzen, obwohl sie versucht haben der Demonstrantin eine Tat anzuhängen, für die ein Strafraum von sechs Monaten bis zehn Jahren Haft vorgesehen ist. Eine Verurteilung ist die Betroffene hier nur entkommen, weil die Verteidigung entlastendes Videomaterial sicher stellen konnte, mit dem die Aussagen der PolizistInnen widerlegt werden konnten.

Wir haben ja schon eine Akte über sie!

Auch einen anderen Demonstranten wollen Polizei und Staatsanwaltschaft für sein repressionskritisches Engagement abzustrafen. Er berichtet selbst von diesem Kriminalisierungsversuch, der erst vor Gericht beendet werden kann:

1. Ich gehe als Nikolaus und trage, ein an einem Besenstil befestigtes Schild mit der Warnung „Vorsicht Kamera“. So begleite ich, zur Erheiterung von Kindern und anderen PassantInnen, filmende PolizeibeamtInnen, die vor der Demo in ca. 10 Meter Entfernung hergehen und die ganze Zeit den Demoaufzug filmen (wollen). Sie reagieren auf meine Präsenz gereizt, wissen aber nicht damit umzugehen; wer will sich schon an einem Weihnachtsmann vergreifen, noch dazu in aller Öffentlichkeit? „Gehören Sie zur Demonstration? Dann reihen Sie sich gefälligst ein!“ „Nein, gehöre ich nicht!“ Daraufhin bekomme ich, 5 min später, einen Platzverweis - ich soll 200 m weiter gehen, aber ausgerechnet in die Richtung, in die auch die Demo zieht. Gerne leiste ich Folge und bleibe unbehelligt. Auf der Kreuzung Weender Tor rastet eine Kamerafrau aus – offensichtlich hat sie zu oft das Schild statt des Demozugs aufgezeichnet. Mit „Jetzt reicht mir aber!“ greift sie an den Besenstil und will mir mein Schild entwenden, andere PolizistInnen eilen hinzu und halten mich fest. Einer sagt, ich habe auf die Kamerafrau eingeschlagen. Erst auf lautstarkes Nachfragen meinerseits bestätigt diese dann vor vielen Zeugen, sie sei nicht geschlagen worden (sonst hätte ich womöglich ein Verfahren wegen Körperverletzung am Hals). Unter Protest werde ich abgeführt, die Presse bekommt Bilder, wie Uniformierte einen Nikolaus abführen. Im Polizeiwagen wird mir vorgeworfen: „Behinderung von Amtshandlungen“ und „eventuell Widerstand“ („Gegen wen?“ „Das werden wir dann sehen!“). Personalienfeststellung. Ich könne jetzt gehen, dürfe mich bis zum Schluss der Demo nicht mehr in deren Umfeld blicken lassen. Als ich

gerade den Perso in Empfang nehme, kommt aufgeregt ein anderer Grüner heran gelaufen: „Eins, eins, eins – Ingewahrsamnahme!“; offensichtlich hat der Datenabgleich ergeben, dass sie mich haben wollen (und wie sich später herausstellt, ist eine Unzahl von Daten über mich gespeichert, ohne dass ich je rechtskräftig verurteilt worden bin). So lande ich

2. AUF DEM REVIER. Dort will sich schließlich ein freundlich-joyal auftretender Staatsschutzbeamter mit mir unterhalten: „Sagen Sie mal, sind Sie nicht der Betreiber des Roten Buchladens? Wir kennen uns doch!“ - „Dazu äußere ich mich nicht!“. Er schaut auf zwei Blatt Papier vor sich, ausgedruckt: „Wir haben ja schon eine Akte über Sie – sind Sie denn schon mal ED-behandelt worden?“ – „Was für eine Akte?“ – „Oh, ja, na,...auf jeden Fall legen wir jetzt eine an!“. Nach der Ankündigung einer dann doch nicht erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung komme ich wieder auf freien Fuß. Die dann folgenden

3. ERMITTLUNGEN wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz bleiben nach Befragung von PolizeizeugInnen ergebnislos, schon zu Beginn hieß es: „Fraglich ist, inwieweit sein Verhalten strafrechtlich oder ordnungsrechtlich relevant ist“. Aber die Staatsanwaltschaft will mich rankriegen, und so verfügt Oberstaatsanwalt Heimgärtner eine erneute Befragung der PolizeibeamtInnen mit den Worten: „Ich rege an, eine Äußerung der eingesetzten Polizeibeamten dahin herbeizuführen, ob durch die „Verkleidung“ des Betroffenen als „Weihnachtsmann“ die Feststellung der Identität wesentlich erschwert oder verhindert worden wäre“. Als die PolizistInnen gehorsam bejahen, kommt es nunmehr zu einem Strafbefehl wegen Vermummung – und als ich den nicht bezahle, zum

4. PROZESS. Dieser endet mit einem 1-a-Freispruch: Als zwei PolizeibeamtInnen Fotos von Demonikoläusen vorgelegt bekommen, sagt der eine unschuldig „Der hier ist mir auch bekannt“, der andere stolz, über mich: „Ich erkannte ihn (auf der Demo) gleich wieder!“ Also – nichts mit Vermummung!

5. DAS FAZIT, gezogen vom Gerichtsreporter des Göttinger Tageblatts, das hier ausnahmsweise zustimmend zitiert sei: „Dass es überhaupt zu dem angefochtenen Strafbefehl gekommen ist, war für (den Anwalt) Hentschel der Versuch, jemanden zu kriminalisieren, den man wegen Behinderung der Polizei bei Film- und Fotoaufnahmen nicht drankriegen konnte, weil das keine Straftat ist. Tatsächlich barg die Anklage Unlogik: Erst war der am Rande eines Demo-Zuges agierende Weihnachtsmann mit einem Platzverweis belegt worden, was nur erlaubt ist, wenn er nicht Teilnehmer einer Versammlung war. Dann aber sollte er nach eben diesem Versammlungsrecht gegen das Vermummungsverbot verstoßen haben, obwohl beim Start der Demo (...) keines der Kostüme beanstandet worden war. (...) In der Rechtsprechung wurde herausgearbeitet, dass die Vermummung sowohl objektiv geeignet sein muss, nicht wiedererkannt zu werden, als auch subjektiv diesem Ziel dienen müsse. Wer nicht Teilnehmer einer Versammlung ist, kann nach 17a nicht belangt werden.“

Ein politisches Urteil mit Ansage

Gegen eine Person aus der Spitze der Demonstration wird Anklage erhoben wegen versuchter und wegen vollendeter Körperverletzung. Grundlage ist eine gerötete Wange bei einem der eingesetzten Polizisten. Für die Beschuldigungen gibt es keine Beweise außer den Aussagen der Polizeibeamten.

Dem Beschuldigten wird zusätzlich zum Verhängnis, dass sein Prozess wenige Tage nach dem G8-Gipfel bei Rostock statt findet. Denn nicht nur wird er allein auf der Grundlage von Polizeiaussagen verurteilt. Auch die verhängte Strafe sprengt das übliche Maß bei weitem. 3 Monate Haft, die auf 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden verhängt der Richter

Rammert für die gerötete Wange eines Polizisten. Begründung: offensichtlich in Anspielung auf die Ereignisse rund um den G8 Gipfel erklärt der Richter, dass der „Schmusekurs mit dem schwarzen Block“ beendet werden müsse. An dem Angeklagten soll mit Ansage ein Exempel statuiert werden. Er wird stellvertretend für einen ominösen „schwarzen Block“ abgeurteilt. Wer „der schwarze Block“ überhaupt sein soll und warum der Angeklagte ihm zuzurechnen ist, darüber lässt der Richter nichts verlauten. Statt dessen informiert er den erstaunten Anwalt über eine interne Absprache von 3 Richtern am Amtsgericht: Wenn möglich würden linke AktivistInnen bei angeblichen Demonstrationsvergehen von diesen Richtern grundsätzlich nur noch mit Haft bestraft. Denn – so der Richter – Geldstrafen würden ohnehin durch die Solidarstrukturen der linken Szene bezahlt. Für echte Einschüchterungen seien deshalb Haftstrafen notwendig. Der Richter ist mit seiner Rechtsauffassung erfolgreich. Urteil und Strafmaß haben auch in der Berufung vor dem Landgericht Bestand. Damit hat die Öffentlichkeit es von offizielle Stelle. Die Justiz ist politisch – und das auch ganz bewusst.

Gerade noch vereitelt: So plump kann Kriminalisierung sein

Von Protesten begleitet, findet am 15.02.2008 in der Göttinger Lokhalle eine große Militärmusik-Show statt. Die AntimilitaristInnen kritisieren mit ihren kreativen Aktionen den Versuch, von Militärapparaten ausgehende Gewalt zu verharmlosen und auch auf diesem Weg für kriegerisches Handeln Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen. Ein Aktivist ist vor der Lokhalle, inmitten des wartenden Konzertpublikums, mit dem Sicherheitsdienst in eine lautstarke Diskussion verwickelt. Die hinzu gezogene Polizei schleift ihn vor den Augen des verstörten Publikums schließlich zweimal weg. Einmal hatte sie ihn selbst wieder vor den Eingang geführt, er sollte einen Kreidespruch abwischen. Die Polizei kennt den Aktivist. Sie leitet ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ein. Vorwurf: Der Antimilitarist soll beim Wegschleifen um sich getreten haben. Hinzu kommt noch eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs durch die Verantwortliche des Lokhallen-Managements. Wie sie später einräumt, kam sie damit einer Empfehlung der Polizei nach! Der Aktivist erhält einen Strafbefehl über 20 Tagessätze, gegen den er Einspruch erhebt. Zu diesem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft bereits festgestellt, dass der Vorwurf des Widerstands aufgrund der polizeilichen Ermittlungslage nicht haltbar ist – es bleibt der vermeintliche Hausfriedensbruch: Der Angeklagte soll sich aus dem Eingangsbereich nicht entfernt haben, obwohl er dazu von der Verantwortlichen aufgefordert worden war. Zahlreiche Zeuginnen werden an zwei Verhandlungstagen vernommen. Nach den Vernehmungen zeigt sich, dass die verbindlichen Aufforderungen, den Eingangsbereich zu verlassen, zu keinem Zeitpunkt an den Angeklagten heran getragen worden sind. Viel augenfälliger und von vornherein klar ist jedoch, dass es sich bei dem Bereich vor der Lokhalle überhaupt nicht um befriedetes Gelände handelt. Ein Hausfriedensbruch kann hier gar nicht stattgefunden haben. Nach einem ausführlichen Plädoyer der Verteidigung passiert das Unfassbare. Der Richter verurteilt den Angeklagten dennoch (15 Tagessätze), ohne mit einem Wort auf die differenzierte Argumentation der Verteidigung einzugehen. Lediglich beim Hinausgehen murmelt er: „Soll sich das Landgericht doch damit beschäftigen...“ Genau das passiert, als sich nach einer Berufung am 12.01.2009 das Landgericht mit dem Fall befasst. Die Verhandlung ist sehr kurz und endet mit Freispruch. Das freisprechende Urteil hat der Angeklagte nach fast einem Jahr allerdings immer noch nicht in Schriftform – und muss damit auf die Rückerstattung der ihm durch das Gerichtsverfahren

entstandenen Kosten weiter warten. Den Stress und seinen zeitlichen Aufwand wird er in keinem Fall erstattet bekommen.

Einsatzleitung interessiert sich für Strafanzeigen, nicht für das Versammlungsrecht

Am 13./14.6.2008 finden in Göttingen die Stiftungsfeste mehrerer Burschenschaften und Studentenverbindungen statt. Gegen das Fest der neonazistischen Burschenschaft Hannovera gibt es bereits am 13.6. eine größere Demonstration unter dem Motto „Faschismus trägt viele Farben“. Am nächsten Morgen bewegt sich ein „Fahnenumzug“ inklusive Uniformen und Degen im Rahmen des „Gesamtbaltischen Völkerkommers“ des Corps Corona von der Paulinerkirche in Richtung Stadthalle. Ca. 30 AntifaschistInnen, die davon kurzfristig erfahren haben, versammeln sich in der Innenstadt, um das reaktionäre Treiben nicht unkommentiert zu lassen. Die Polizei zeigt sich allerdings entschlossen, den Fahnenumzug durchzusetzen und spontane Gegenkundgebungen zu verhindern. Vor der Stadthalle räumt die Polizei den Eingangsbereich und versucht dann ohne erkennbaren Grund ca. ein Drittel der GegendemonstrantInnen einzukesseln. Dabei werden vier Personen - darunter der Anmelder der Demo vom Vortag - von den Einsatzkräften festgehalten und teilweise zu Boden gerissen. Auf das Versammlungsrecht nimmt der Einsatzleiter bei dieser Aktion, wie er später eingestehen muss, keinerlei Rücksicht – es scheint ihm auch gänzlich unbekannt.

Für die Festgehaltenen folgt eine zweistündige Ingewahrsamnahme. Von irgendwelchen Straftaten ist keine Rede, der Gewahrsam soll lediglich Störungen der Corps-Veranstaltung verhindern. Erst bei der Entlassung wird allen Vier plötzlich mitgeteilt, dass gegen sie pauschal Verfahren wegen Nötigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet worden seien.

Eine Anzeige der Einsatzleitung gibt der Staatsschutzabteilung die Möglichkeit, gegen die Antifaschisten zu ermitteln. Der Einsatzleiter bemüht sich eifrig, an der Kriminalisierung der Aktivisten mitzuwirken. Unter anderem behauptet er vehement, die Beschuldigten vor der Einkesselung aufgefordert zu haben, den Eingangsbereich der Stadthalle zu verlassen. Trotz detaillierter Beschreibungen der Situation, findet sich allerdings in keinem der Berichte der an der Ingewahrsamnahme beteiligten BeamtenInnen ein Hinweis auf eine solche Aufforderung. Die Staatsanwaltschaft muss das Verfahren schließlich noch vor einem Prozess mangels Tatverdacht einstellen. Der Vorwurf der Nötigung ist in dieser Situation schlichtweg Unsinn, ein Hausfriedensbruch kann am fraglichen Ort gar nicht begangen werden (vgl. Bericht zur Lokhalle) und der vermeintliche Widerstand gegen die ohnehin rechtswidrige Polizeimaßnahme deckt sich nicht mit den Berichten einiger PolizistInnen, die es sich teilweise nicht nehmen lassen, ihre Durchsetzungsfähigkeit und ihr deutlich größeres Körpergewicht herauszustellen. „Ich griff beherzt einem der jungen Autonomen von hinten an die Kapuze und brachte ihn sofort zu Fall“, gibt einer von ihnen zu Protokoll und fährt fort: „Ich drückte ihn zu Boden und gab ihm sinngemäß zu verstehen, dass er keinen Unsinn machen solle. Die Person, die ich zu fassen bekam, machte keinerlei Anstalten sich zu wehren. Es wäre auch kaum möglich gewesen, da ich gut und gerne 30 Kilogramm mehr wog.“

Trotz der Einstellung bleibt das Verfahren zumindest für einen der Beschuldigten nicht ohne Folgen. Abgesehen von mehreren hundert Euro Anwaltskosten, wird der Vorfall vom LKA in mehrere Datenbanken eingespeist, u.a. auch in eine Staatsschutz-Datei eines

bundesweites Informationssystem, die nach ihrer Bestimmung der „Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten, die länderübergreifende, internationale oder erhebliche Bedeutung haben“, dienen soll. Obwohl die Einstellung bereits vorher erfolgt, taucht dieser Datenbankeintrag in der Akte eines anderen Verfahrens wieder auf und wird vom polizeilichen Staatsschutz gezielt genutzt, um auf eine Verurteilung des betroffenen Aktivisten hinzuwirken.

Auf Schritt und Tritt: Überwachung ohne jeden konkreten Verdacht

Wie fast jedes Jahr ist auch für den Herbst 2004 ein Transport mit radioaktivem Atommüll aus der Plutoniumfabrik La Hague in Frankreich zum Zwischenlager Gorleben angekündigt. Wieder gibt es zahlreiche AktivistInnen, die dagegen mobilisieren, Mahnwachen und Protestaktionen ankündigen. Die Stimmung ist gut, denn der Antiatom-Widerstand in Göttingen kann auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Stets ist es gelungen, den Protest ungehindert auf die Schienen zu tragen und den strahlenden Transport in einer öffentlichkeitswirksamen Aktion im Stadtgebiet zum Stehen zu bringen. Doch jetzt ist 2004 – und dem 4. Fachkommissariat der Göttinger Polizei (politisch motivierte Straftaten) eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten, Druck auf den Antiatom-Widerstand auszuüben. Denn die niedersächsische Landesregierung hat kurz zuvor einen Beschluss gefasst: Auch eine Person, der bisher keine Straftaten vorgeworfen werden konnten, kann präventiv überwacht werden. Der Antrag auf Observation des Betroffenen ist im FK4 schnell geschrieben. Als Begründung wird lediglich angeführt, der Betroffene hätte sich in der Vergangenheit öffentlich gegen Atomkraft ausgesprochen und wiederholt am sich öffentlich treffenden AntiAtomPlenum teilgenommen. Vorgesetzten und Gerichten reicht das. Der Antrag wird durchgewunken und die Observation mit Hilfe von Telekom und Landeskriminalamt umgesetzt. Bereits zwei Wochen vor Ankunft des Atommülltransports wird das Telefon angezapft und sämtliche Telefongespräche des Betroffenen und seiner Wohngemeinschaft mitgeschnitten. Als sich über das Telefon keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten finden lassen, wird vom Landeskriminalamt eine persönliche Überwachung angefordert. Von nun an ist der Betroffene außerhalb des Hauses nicht mehr allein, Fahnder eines mobilen Einsatzkommandos (MEK) folgen ihm auf Schritt und Tritt. Minutiös wird aufgeschrieben, wo er sich aufhält, welche Geschäfte er betritt, mit wem er sich wie lange trifft und unterhält. Offizielles Ziel der Observation ist laut Akten die "Verhütung von Straftaten, die eventuell beabsichtigt sind bzw. Vorsorge für die Verfolgung". Genaueres kann die Glaskugel den Ermittlern zu diesem Zeitpunkt noch nicht sagen. Doch auch im weiteren Verlauf finden sich keine Anhaltspunkte für Straftaten. So bleibt es in den Berichten bei Allgemeinplätzen wie "konspirative Verhaltensweisen" und Spekulationen über mögliche Vorhaben. Am 7. November 2004 fährt der Castor-Transport schließlich – und damit muss die Observation auch endlich einen Erfolg liefern. Kurz nach Mitternacht werden der Betroffene und eine Begleitperson in Bebra in Nordhessen durch einen filmreifen Zugriff des MEK in Gewahrsam genommen – laut Akte, weil sie die Observation nun doch bemerkten. Um noch eine Straftat konstruieren zu können, wird zunächst der nahegelegene Wald nach einem Benzindepot abgesehen. Als auch hier nichts gefunden werden kann, wird gegen den Betroffenen schließlich eine Strafanzeige wegen versuchtem gefährlichen Eingriff in den Schienenverkehr gestellt. Begründung: Die beiden Personen hätten versuchen können, ihr Auto kilometerweit über ein Feld zu rollen und es

auf der Schiene abzustellen. Doch selbst der zuständigen Staatsanwaltschaft war diese Theorie viel zu abwegig, so dass das Verfahren sofort eingestellt werden musste. Als dem Betroffenen die Observation und Telefonüberwachung mitgeteilt werden, reicht er über seinen Anwalt Klage gegen die Maßnahmen ein. Wenige Monate später stellt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in einer anderen Sache fest, dass die präventive Telefonüberwachung grundgesetzwidrig ist. Und das Verwaltungsgericht Göttingen zählt der Polizeidirektion so viele Fehler in ihrer Observationsanordnung auf, dass diese am Ende selbst die Rechtswidrigkeit der Überwachung eingesteht. Doch die Observation und der durch das Ausspionieren erfolgte Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen und seines Umfelds können nicht ungeschehen gemacht werden. Solange die Polizei jede Möglichkeit nutzt, um missliebige Personenkreise auszuforschen, kann diese Form der Repression alle treffen. Und bei präventiven Maßnahmen ist ein Beweis der eigenen Unschuld leider grundsätzlich nicht möglich...

Öffentlicher Protest gegen Bundeswehrauftritt ist der Polizei ein Dorn im Auge

Die Bundeswehr kündigt an, am 28.04.2008 auf dem Schulhof der BBS1 mit einem Info-Truck Werbung für den Soldatenberuf zu machen. Ein Göttinger Aktivist vom „Netzwerk Gewaltfrei Leben“ (NGL) wendet sich daraufhin namentlich und mit offenem Brief an die Schulleitung. Zu einem persönlichen Gespräch geladen fordert er die Schulleitung auf, von ihrem Handlungsspielraum Gebrauch zu machen und den so genannten Schuleinsatz der Bundeswehr abzusagen. Zeitgleich rufen verschiedene Gruppen und Initiativen zur Blockade des Bundeswehrfahrzeugs auf. Der Protest ist erfolgreich. Am Morgen des 28. April finden sich vor der Einfahrt zum Schulhof zahlreiche AntimilitaristInnen ein. Mit Sarg, Infoständen, Transparenten und Flugblättern suchen sie das Gespräch mit den SchülerInnen und unterstreichen die Forderung „Ausbildungsplätze statt Auslandseinsätze“. Die Polizei ist mit sechzig Beamten im Einsatz, auch die Schulleitung erscheint und macht sich ein Bild von der Blockade. Das Bundeswehrfahrzeug kommt nicht.

Gegen den Aktivist des NGL strengen der Polizei-Einsatzleiter sowie der Leiter des 4. Fachkommissariats (politisch motivierte Straftaten) in der Folge ein Strafverfahren an: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Dem Antimilitaristen wird vorgeworfen, Leiter der Versammlung (Blockade) gewesen zu sein, ohne dass diese angemeldet war. In einer Hintergrund-Bewertung des FK4 heißt es: „Das Thema 'Anti-Militarismus' ist gegenwärtig eines der Hauptthemen in der linksextremistischen Szene. (...) Demonstrative Aktionen, wie vergleichsweise beim Lokhallenkonzert gegen die 'Militärmusikparade', bei der es zu Widerstandshandlungen kam, sind auch hier einzukalkulieren.“ Der Staatsschutz hatte also bereits im Vorfeld der Blockade Stimmung gemacht – mit Verweis auf Straftaten, die die Polizei in einem anderen Fall eigens konstruierte und die sich längst als haltlos herausgestellt hatten!

Der Antimilitarist erhebt Einspruch gegen den Strafbefehl in Höhe von 20 Tagessätzen und sucht die Verhandlung vor Gericht. Als Zeuginnen sind die zwei leitenden Polizeibeamten sowie zwei VertreterInnen der Schulleitung geladen. Alle vier versuchen dem Angeklagten eine herausragende Stellung bei der Planung und Durchführung der Proteste gegen den Bundeswehrauftritt zu bescheinigen. Die Staatsanwaltschaft will offenbar keinen Fehler auf dem Weg zu einer Verurteilung begehen und wird daher vom Oberstaatsanwalt persönlich gestellt. Doch nach zwei Verhandlungstagen steht der Freispruch fest. Der Polizei-Einsatzleiter muss einräumen, dass der Angeklagte am Aktionstag überhaupt nicht die erforderliche Zeit anwesend war, um als Versammlungsleiter überhaupt in Frage zu

kommen. Auch ist die Schulleitung vor der Hofeinfahrt auf ihn zugegangen und nicht anders herum, um an das Gespräch eine Woche zuvor anzuknüpfen. Gerade weil sich dieser Sachverhalt schließlich als so eindeutig herausstellt, bleiben Fragen: Wieso und auf wessen Initiative wurde überhaupt gegen den AktivistInnen ermittelt? Wieso wurde ein Strafbefehl gestellt? Wieso wurde durch Eröffnung des Gerichtsverfahrens durch Staatsanwaltschaft und Richter eine Verurteilung versucht?

Aus antifaschistischer Zivilcourage wird Widerstands-Konstrukt

Als Nazis am 28.10.2006 in Göttingen eine Kundgebung abhalten wollen, beteiligen sich tausende engagierter GöttingerInnen an Gegenaktivitäten, Demonstrationen und Blockadeversuchen. Einige DemonstrantInnen stellen sich den anreisenden Nazis bereits im Bahnhof in den Weg. Als Züge mit Nazis in Göttingen einfahren, beginnt die Polizei den Bahnhof zu räumen. Dennoch werden die FaschistInnen mit Pfiffen, Sprechchören und Transparenten konfrontiert, der Nazi-Aufmarsch kann verzögert werden. Schließlich werden Reisende und AntifaschistInnen von den Polizeikräften zum West-Eingang abgedrängt.

Ein Antifaschist erhält Wochen später einen Strafbefehl über 20 Tagessätze. Ihm wird vorgeworfen, im Bahnhof Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben: Durchbrechen einer Polizeikette, Stemmen gegen eine Polizeikette, Schlagen eines Polizeibeamten. Der Betroffene Antifaschist bezahlt nicht und legt stattdessen Widerspruch ein. Das Verfahren wird vor Gericht weitergeführt. An drei Verhandlungstagen werden sechs PolizeizeugInnen vernommen, die versuchen den Straftatvorwurf zu bekräftigen.

Durch beharrliche Vernehmung der Verteidigung kommt schließlich ganz anderes ans Licht: Das Durchbrechen der Polizeikette war in den Ermittlungsunterlagen und im Strafbefehl glatt erfunden – niemand der von der Polizei angeführten ZeugInnen kann dazu irgendetwas sagen. Das Stemmen gegen die Polizeikette zeigt sich als gegenstandslos – die PolizeizeugInnen sind sich nicht einmal sicher, von welcher konkreten Situation im Bahnhof sie überhaupt sprechen. Der Schlag gegen einen Polizeibeamten wird von diesem zwar behauptet, kann allerdings nicht schlüssig belegt werden – bei seiner Vernehmung verstrickt er sich in eklatante Widersprüche und gibt irgendwann zu, von einem Schlag nichts gespürt zu haben. Eine Polizeikamera, die diesen Hergang mit hoher Wahrscheinlichkeit gefilmt hat, wird von der Polizei ganz frech nicht identifiziert. Ein möglicherweise entlastender Videomitschnitt ist verschwunden...

Nebenbei zeigt die Verteidigung noch, dass der gesamte Polizeieinsatz gegen die DemonstrantInnen im Bahnhof ohne Rechtsgrundlage stattgefunden hatte. Der Richter hat jetzt keinen Spielraum mehr. Offensichtlich zähneknirschend beendet er diesen unnötig aufwendigen Gerichtsprozess mit einem Freispruch.

Interessant ist sicherlich noch, wie die Polizei überhaupt auf den angezeigten Antifaschisten gekommen ist. Hinweise gibt einer der Polizeizeugen bei seiner Vernehmung: Der Angeklagte sei dem Einsatzleiter durch ständiges Wechseln zwischen Beruhigung und Aktivität aufgefallen. Auf persönliche Ansprache sei der Angeklagte zunächst immer scheinbar eingegangen, habe sich der Kommunikation dann aber plötzlich entzogen. Das Wegdrängen des Angeklagten habe sich als sehr zäh gestaltet. Im Klartext: Der Einsatzleiter war von ihm genervt.

Ist unangemeldetes Demonstrieren Landfriedensbruch?

In den frühen Morgenstunden des 16. April 2009 wird in Erfurt ein selbstverwaltetes Haus durch ein martialisches Polizeiaufgebot – Räumpanzer, Hubschrauber, Maschinenpistolen – geräumt. Die Räumung bedeutet das Ende für das linke Kulturzentrum auf dem ehemaligen Topf- und Söhne-Gelände. Die BesetzerInnen hatten sich für die Erhaltung des historischen Komplexes eingesetzt, hatten mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Führungen immer wieder an dessen Geschichte erinnert. Die Firma Topf und Söhne fabrizierte während des Zweiten Weltkrieges Krematorien für die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager in Auschwitz und Buchenwald.

Am Nachmittag des 16. April kommt es in vielen Städten zu spontanen Solidaritätsdemonstrationen – auch in der Göttinger Innenstadt. Die DemonstrantInnen wollen lautstark ihren Protest gegen die Geschehnisse des Morgens auf die Straße tragen. Kurz nachdem sich die Demonstration, bestehend aus circa 60 TeilnehmerInnen, in Bewegung gesetzt hat, wird sie von Polizeikräften gestoppt. Dass die Polizei hier bewusst provoziert, ist sogar für das Verwaltungsgericht Göttingen nicht zu übersehen, das in einem Beschluss vom 26.11.2009 erklärt: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen verlief die Versammlung bis zum Einschließen der Teilnehmer durch die Polizei vollständig friedlich.“ Die Einsatzkräfte schlagen mit Fäusten und Schlagstöcken auf die TeilnehmerInnen ein und setzen die Gruppe in einem Kessel fest, eine Maßnahme, die sich – so das Gericht – „voraussichtlich als rechtswidrig erweisen“ wird. Als die DemonstrantInnen anschließend der Forderung der Polizeiführung nicht nachkommen eineN AnmelderIn zu benennen und stattdessen versuchen ihre Demo weiter fortzusetzen, eskaliert die Situation. Die Polizeikräfte prügeln erneut auf die DemonstrantInnen ein – auch Pfefferspray kommt zur Anwendung - und verhindern so eine Fortsetzung der Demonstration. Durch diese Gewaltanwendung werden TeilnehmerInnen der Versammlung zum Teil schwer verletzt. Unter dem kollektiven Vorwurf des Landfriedensbruch werden die DemoteilnehmerInnen daraufhin bis zu dreieinhalb Stunden lang ohne Getränke und Zugang zu Toiletten im Kessel gefangen gehalten. Sie werden einzeln aus dem Kessel geführt und müssen eine Leibesvisitation und Personalienfeststellung über sich ergehen lassen. Hierbei werden die Kleidung und von ihnen mitgeführte Gegenstände aller TeilnehmerInnen protokolliert. Außerdem werden zwei Stoff-Transparente beschlagnahmt: Diese seien „als Waffen“ gegen die PolizeibeamtInnen eingesetzt worden. Ein herbeigerufener Anwalt kann zumindest ein weiteres Abfilmen und die Ingewahrsamnahme aller TeilnehmerInnen verhindern.

Bisher sind vier Fällen bekannt, in denen die Polizei gegen einzelne TeilnehmerInnen Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Gemein mit anderen Fällen ist diesen, dass es sich bei allen Betroffenen um Personen handelt, die seit langem in linken und antifaschistischen Initiativen aktiv sind. Das gerade diese Personen von der Polizei herausgegriffen worden sind, dürfte kein Zufall sein...

Verfolgende Unschuld – Wie die Polizei sich vom Aggressor zum Opfer macht

16.05.2006. Im Jahr 2004 wird der Vater einer 9 köpfigen Familie, Achmed Saado, von der Polizei mit einem bewaffneten Einsatzkommando aus seiner Wohnung abgeführt um gegen ärztlichen Rat in die Türkei abgeschoben zu werden. Der Verantwortliche für diese Aktion im Ausländeramt bekommt dafür einige Tage danach von UnterstützerInnen der Familie Saado einen blutigen Füller überreicht, als Auszeichnung für seine Rolle als „Schreibtischtäter“. Der „geehrte“ erstattet Anzeige wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung. Am 16.05.2006 kommt es vor dem Amtsgericht Göttingen zum Prozess

gegen einen der Beteiligten an der Übergabeaktion. Viele Menschen sind gekommen, um den Angeklagten zu unterstützen. Mehreren Personen wird der Zugang zu dem öffentlichen Prozess verwehrt - der Saal ist zu klein. Sie warten, beobachtet von einem großen Polizeiaufgebot, vor dem Gerichtsgebäude auf das Ende des Prozesses. Der Prozess endet mit einer Einstellung des Verfahrens. Die erleichterten UnterstützerInnen, die im Gerichtssaal Platz gefunden hatten, stoßen nun zu der draußen wartenden Gruppe. Daraufhin greift die Polizei ein. Sie will die Personalien von mehreren Personen feststellen. Begründung: Bei der Gruppe handle es sich um eine unangemeldete Versammlung. Die BesucherInnen des Prozess – darunter JournalistInnen – werden daran gehindert sich zu entfernen. Die Personen, die kontrolliert werden sollen, weigern sich ihre Personalien abzugeben und versuchen den Ort zu verlassen. Ohne weiteren Anlass werfen die Polizisten nun einzelnen Personen aus der Gruppe zu Boden, darunter auch einen bekannten antirassistischen Aktivist ohne deutschen Pass. Zur Begründung, warum sie ihn angegangen seien, wird einer der beteiligten Beamten später aussagen, er sei der einzige mit schwarzer Hautfarbe gewesen. Damit sei er ihnen besonders aufgefallen. Der Aktivist wird schließlich auf die viel befahrene Berliner Straße gedrängt, mitten auf der Fahrspur niedergeworfen und festgenommen. Der Vorfall hat ein juristisches Nachspiel. Jedoch nicht für die Polizisten sondern für die Angegriffenen. Der Aktivist wird angezeigt wegen „versuchter Körperverletzung“ (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)?.

Dieses Mal hat die Polizei jedoch selbst in den Augen des Amtsgerichtes Göttingen den Bogen überspannt. Im Laufe des Prozesses wird deutlich, dass es für das Handeln der Polizisten keine Rechtsgrundlage gegeben hatte. Jede Versammlung ist durch das Versammlungsgesetz geschützt, wenn die Polizei sie nicht mit einer entsprechenden Begründung (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) auflöst. Erst wenn die VersammlungsteilnehmerInnen sich nach einer solchen Auflösung weigern, den Ort der Versammlung zu verlassen, kann die Polizei eingreifen. Mit solchen Formalitäten hatten sich die eingesetzten Beamten nicht aufgehoben. Sie hatten ohne eine Auflösung der Versammlung einzelne Personen angegriffen – als sie sich von der Versammlung entfernen wollten. Das Verfahren endet mit Freispruch für den Angeklagten.

Auch in diesem sehr eindeutigen Fall sind die Übergriffe und falschen Anschuldigungen der Polizei für diese jedoch nicht mit Risiko verbunden. Die Opfer des Polizeiübergriffes erstatten Anzeige gegen die Polizisten wegen Körperverletzung im Amt. Obwohl sie ärztlich nachgewiesene Verletzungen durch den Einsatz davon getragen hatten und obwohl der Einsatz richterlich bestätigt ohne Rechtsgrundlage statt fand, endet dieses Verfahren mit Freispruch für die beteiligten Polizisten. Kein Grund für die Polizei also beim nächsten Mal nicht wieder so zu handeln.

Extra Kasten:

Dieses Vorgehen ist für den Angeklagten keine Neuheit. Bereits 2003 war er nach dem Treffen einer antirassistischen Initiative in Jena von Polizisten unter dem Vorwand einer Personalienkontrolle angegriffen worden. Seine Anzeige gegen die Polizei wurde von der Staatsanwaltschaft abgewiesen. Statt dessen wurde er schon damals wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Verstoß gegen die Residenzpflicht angezeigt. Er ist an einer Initiative beteiligt, die den Tod an Oury Jalloh aufklären möchte. Dieser war im Jahr 2005 unter bis heute ungeklärten Umständen gefesselt in einer Polizeizelle in Dessau verbrannt. Seit diesem Engagement ist der Aktivist immer wieder mit Maßnahmen der Polizei gegen ihn konfrontiert.

Alte und neue Formen staatlicher Repression

von Elke Steven, Komitee für Grundrechte und Demokratie

Die Frage nach der gegenwärtigen Entwicklung staatlicher Repression gegen diejenigen, die sich aktiv und kritisch am politischen Geschehen beteiligen, soll vorrangig am Beispiel des Umgangs mit dem Versammlungsrecht aufgeschlüsselt werden. Das Grundgesetz garantiert zwar in Art. 8 GG das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, aber schon damals war der Parlamentarische Rat äußerst skeptisch gegenüber diesem Willensausdruck des Volkes eingestellt. In Absatz zwei sah er sofort die Möglichkeit eines einschränkenden Gesetzes für Versammlungen „unter freiem Himmel“ vor. Die Geschichte der Bundesrepublik lässt sich auch als nicht endender Streit um dieses urdemokratische Grundrecht beschreiben. Erst die selbstbewusste Inanspruchnahme des Rechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit durch die Bürger und Bürgerinnen hat ein Bewusstsein für diese Menschenrechte geschaffen. Die Studentenbewegung, die neuen sozialen Bewegungen, Friedensbewegung und Frauenbewegung haben aus den wohlgeordneten Aufmärschen raus hin zu selbstbewussten und kreativen Protesten geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich seit dem Brokdorf-Beschluss, 1985, immer wieder, wenn auch nicht immer ausreichend, schützend vor dieses Grundrecht gestellt. Das Interesse der Exekutive war es, dieses Grundrecht zumindest in der Praxis einzuschränken, es auszuhebeln, es unter polizeilichen Vorbehalt zu stellen.

Dieser Konflikt dauert an und wird in immer neuen Formen ausgetragen. Von den Innenministerien wird der Öffentlichkeit weisgemacht, polizeiliche Mittel und Möglichkeiten der Strafverfolgung reichen nicht aus, für einen ordnungsgemäßen Verlauf von Demonstrationen zu sorgen. Mit dem Vorwurf der Gewalttätigkeit wird jeder Protest diskreditiert, der die Ordnung nur etwas stört, der die Finger in die Wunde menschenrechtswidriger, undemokratischer Politik legt.

Die Gewalt der Bürger nähme zu, ist eine immer wiederkehrende Behauptung und führt zu der Forderung nach immer mehr Eingriffs- und Strafverfolgungsmöglichkeiten. Im Juni 2009 hat die Innenministerkonferenz beschlossen, eine Studie zur „zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte“ beim Kriminologischen Forschungsinstitut in Auftrag zu geben. Die letzte Untersuchung zu demselben Thema hatte dieses 2000 vorgenommen. 1994 hatte die Polizeiführungsakademie ein „graues Papier“ zu den Angriffen auf Polizeibeamte polizeiintern publiziert.

Auf der anderen Seite sind Bürger und Bürgerinnen immer wieder von polizeilichen Maßnahmen betroffen. Es entsteht der Eindruck, der Druck auf diejenigen nehme zu, die politisch aktiv sind, die im Widerspruch zum politischen Mainstream stehen und Protest organisieren. Wie auch die Verfolgung von denjenigen wachse, die an Versammlungen teilnehmen, diese anmelden oder leiten. Von polizeilichen Gewaltübergriffen auf DemonstrationsteilnehmerInnen ist häufig zu berichten. Diese staatliche Gewalt ist jedoch nicht Gegenstand systematischer Untersuchungen. Klagen gegen Polizeibeamte sind nur in ganz seltenen Fällen erfolgreich. Sie scheitern schon an der Unmöglichkeit, die verummten Täter zu identifizieren. Erfolgen sie überhaupt, werden sie meist mit Klagen wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte beantwortet. Eine Vielzahl von Prozessen gegen Demonstrationsteilnehmer führt zwar zu Freisprüchen oder Einstellungen, aber die abschreckende Wirkung entfalten die Prozesse trotzdem. Über diese unberechtigten Klagen erfährt die Öffentlichkeit viel zu selten. Statistiken darüber fehlen. Rechtswidrige Eingriffe der Polizei gegen Bürger und Bürgerinnen haben fast keine Nachteile für diese. Leider gelingt es bisher kaum, Entschädigungen für erlittene rechtswidrige staatliche oder polizeiliche Maßnahmen einzuklagen, die den Staat tatsächlich treffen.

Öffentlichkeitswirksam gegen Demos

Eine grundlegende und abschreckende Taktik sind die Berichte von Polizei und Exekutive über drohende Gewalttaten bei Demonstrationen. Der schon in andere Sprachen übernommene Begriff vom „Schwarzen Block“ ist zum Synonym für Gewaltbereitschaft geworden. Der Öffentlichkeit wird vorgegaukelt, es gäbe eine quasi-Organisation, die erkennbar herausgefiltert und der alle Gewalttätigkeiten zugeschrieben werden könne. Versuche, spaltend zu wirken, sind ebenfalls alt. Der Versammlungsleiter und die Demonstrierenden sollen sich von einem imaginären schwarzen Block distanzieren. Auch nach den Demonstrationen – das könnte im Lernen der Public Relation Arbeit neu oder verstärkt hinzugekommen sein – berichtet die Polizei über die Gewalttätigkeit der Demonstrationen, über die Zahl der verletzten Polizisten. Das Maß, in dem sie lügend berichtete, hat im Kontext der Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm das bisherige Maß überschritten. Die Zahl der verletzten Beamten am Tag der Großdemonstration wurde extrem übertrieben. Zwei Beamten, die kurzfristig stationär behandelt werden mussten, stand die Behauptung von fast 500 verletzten Beamten gegenüber. Gravierender noch waren die falschen Behauptungen über die Erfahrungen mit den Demonstrationen rund um Heiligendamm nach drei Protesttagen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Obwohl die Lügen aufgedeckt waren, wurden sie gegenüber dem höchsten Gericht wiederholt und trugen erheblich zum zweifelnd bestätigten Versammlungsverbot bei. Aber auch die Ereignisse um den 1. Mai 2009 in Berlin lassen ähnliches zu Tage treten. Nach den ersten Berichten über immense Gewaltorgien und fast 500 verletzte Polizeibeamte, wird erst im September ein gemäßigteres Resümee gezogen. „Von 479 verletzten Polizisten haben fast alle Prellungen im Beinbereich und im Armbereich aufgrund von Stein- und Flaschenwürfen“ gehabt, berichtet Polizeipräsident Dieter Glietsch. Gravierende Verletzungen habe es in diesem Jahr nicht gegeben. (FAZ, 4.9.2009) Zugleich wird nun berichtet, es habe nach diesen „schwersten Mai-Krawallen in Berlin seit Jahren“ (Berliner Zeitung, 4.5.2009) weniger Sachschäden gegeben als früher, keine geplünderten und zerstörten Geschäfte (FAZ, 4.9.2009). Vor Gericht steht auch ein 24 Jahre alter Bundespolizist, der privat in Berlin gewesen sein und Pflastersteine auf die Polizei geworfen haben soll.

Demonstrationen unter polizeilicher Kontrolle

Der demonstrative Alltag zeigt ein anderes als das polizeiliche Bild. Demonstrationen können sich nicht ungehindert äußern. Zugangskontrollen schrecken ab. Videoaufnahmen, die bei fehlenden Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtswidrig sind, wie das Verwaltungsgericht Münster im August 2009 urteilte, widersprechen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gefährden die Demokratie. Demonstrationen werden als geschlossene Kessel geführt, denen die Möglichkeit genommen ist, Öffentlichkeit zu erreichen. Gegen Demonstrationsteilnehmer wird mit Schlagstöcken und Pfefferspray vorgegangen.

Ein solches Vorgehen betrifft prinzipiell alle Demonstrationen, es betrifft die Teilnehmer nur um so eher, um so mehr sie provozieren, um so mehr sie Themen ansprechen, die grundlegende gesellschaftliche Fragen thematisieren. In den 1980er Jahren ging die „Gewalt“ von den Sitzblockaden der Friedensbewegung aus. Deren Teilnehmer wurden wegen „nötiger Gewalt“ verurteilt. Erst das Bundesverfassungsgericht hat 1995 dafür gesorgt, dass die Verurteilungen aufgehoben werden mussten, da mit Sitzblockaden keine Gewalt ausgeübt werde. Die Auseinandersetzungen um diese Bewertungen gehen jedoch bis heute weiter. Unmittelbare polizeiliche Gewalt, Wasserwerfer, Pfefferspray und Schlagstöcke wurden auch gegen die friedlich über die Wiesen strebenden Demonstrierenden beim Protest gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm eingesetzt. Seit es

die „Rebell Clowns Army“ gibt, stört deren irritierend-provozierendes Spiel mit theatralisch-clownesken Elementen die Polizei immens. Schnell wurden sie zum Ziel polizeilicher Übergriffe. 2008 wurden die ersten polizeilichen Auflagen erteilt, in denen Clowns die Teilnahme an Demonstrationen quasi verboten wurde. Noch die absurdesten Auflagen – Clowns dürfen Polizeibeamten nicht näher als drei oder fünf Meter kommen – machen deutlich, dass die friedliche Irritation wie auch die Versuche Konfrontationen zu reduzieren, als bedrohlich wahrgenommen werden. Die Gerichtsurteile zu solchen Auflagen sind jedoch noch widersprüchlich.

Immerhin haben die Dokumentationen polizeilicher Übergriffe am Rande der Demonstration „Freiheit statt Angst – Stoppt den Überwachungswahn“ im September 2009 in Berlin dazu geführt, dass endlich einmal am nächsten Tag in den Medien über diese polizeiliche Gefährdung von Demonstrationsteilnehmern berichtet wurde.

Mit Auflagen das Versammlungsrecht aushebeln

Immer wieder greifen die Ordnungsbehörden zu dem Mittel der Einschränkung des Versammlungsrechts durch Auflagen. Detailliert wird festgelegt, was alles bei der jeweiligen Versammlung verboten ist, wie sich die Teilnehmenden zu verhalten haben, was der Versammlungsleiter durchsetzen muss. Solche Auflagen verschaffen der Polizei vor allem Gründe, in die Versammlungen nach eigenem Gutdünken einzugreifen. Sie hebeln das Selbstbestimmungsrecht über den Verlauf der Versammlungen aus. Sie dürften nur erlassen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Gefahren von einer Versammlung ausgehen. Sie sollen Versammlungen ermöglichen, wenn anderenfalls habhafte Gründe für deren Verbot bestünden. Sie sollen also das Recht auf Versammlungsfreiheit schützen. In der Praxis werden solche Auflagen meist ohne solche rechtfertigenden Gründe erlassen, also rechtswidrig. Der Bayerische Gerichtshof München urteilte 2007, dass 21 von 25 in Mittenwald 2006 erlassene Auflagen gesetzwidrig seien. Das hindert die Ordnungsbehörden allerdings nicht, sie weiterhin zu erlassen. Im Jahr 2008 wurde deutlich, dass sie darüber hinaus ein willkommenes Mittel sind, rechtlich gegen Versammlungsleiter vorzugehen. Immerhin beruhte der Brokdorf-Beschluss des BVerfG 1985 auch auf der Auseinandersetzung um Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters. Das Verfassungsgericht machte deutlich, dass nicht eine Person die Verantwortung für das vielfältige Geschehen bei einer großen Demonstration übernehmen kann, zu der viele verschiedene Gruppen aufrufen. Es forderte, den Schutz des Versammlungsrechts weit auszulegen. Störungen von Einzelnen oder einzelnen Gruppen seien zu beheben, ohne die gesamte Versammlung aufzulösen. Mit der Erteilung von Auflagen versuchen die Ordnungsbehörden nun, diese orientierende Rechtsprechung auszuhebeln. Versammlungsleiter sollten dafür verantwortlich gemacht werden, dass alle Auflagen - von der Länge der Transparentstangen bis zur Geh-Geschwindigkeit der Teilnehmenden - eingehalten würden. Anderenfalls wären sie verpflichtet, die Versammlung aufzulösen. Das, was die Polizei nicht darf, nämlich die Versammlung aus nichtigen Gründen auflösen, soll nun der Versammlungsleiter tun. In mindestens vier Städten standen im Jahr 2008 Versammlungsleiter vor Gericht – in Karlsruhe, München, Rostock und Friedrichshafen. Während die anderen spätestens in zweiter Instanz freigesprochen wurden, ist der Demoanmelder in Karlsruhe in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt worden. Gegen das Urteil hat er Berufung eingelegt, die aber noch nicht verhandelt worden ist.

Ausforschung politischer Zusammenhänge

Die Versuche, die KritikerInnen der gesellschaftlichen Zustände, die politisch Aktiven und

Kreativen geheimdienstlich auszuforschen, sind uralt, die technischen Mittel jedoch erlauben ein immer tieferes Eindringen in die Kommunikation. Rund um die Bürgerinitiative Umweltschutz im Wendland entstanden in den 1990er Jahren, und nicht nur zu dieser Zeit, Aktenberge über Veranstaltungen, Personen und deren Telefonate. Über Rolf Gössner, Bremer Publizist, Bürgerrechtler, Rechtsanwalt und stellvertretender Verfassungsrichter, wurden seit 1970 vom Bundesamt für Verfassungsschutz Daten gespeichert. Nach zahlreichen Widersprüchen und einer anliegenden Klage beim Verwaltungsgericht Köln wurde seine Beobachtung 2008 eingestellt.

Die Hausdurchsuchungen im Vorfeld der Proteste gegen den G8-Gipfel dienten der Kriminalisierung dieser Bewegung, aber sie brachten eine hohe Solidarisierungswelle und eher steigende Beteiligung an den Protesten. Sie machten auch einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, wie konstruiert die Beschuldigungen der Bildung von terroristischen Vereinigungen sind. Zunächst musste die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen politische Aktivisten aus Norddeutschland und Berlin wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB einstellen. Die Ermittlungen, die nun „nur“ noch den Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB und Brandstiftung betrafen, wurden an die Staatsanwaltschaft Flensburg abgegeben. Auch dort wurde das Verfahren schließlich eingestellt. Mit haarsträubenden und nicht haltbaren Beschuldigungen waren Überwachungen legitimiert worden. Weil jemand jemanden kennt, der beschuldigt wird, und politisch aktiv ist, wird er observiert und abgehört. Ohne stichfeste Beweise waren Aktive von Totalüberwachung betroffen. Im Juni 2008 kommt das Landgericht in Flensburg zu dem Schluss, dass die Razzien im Juni 2007 rechtswidrig waren und nicht hätten angeordnet werden dürfen.

Der § 129a StGB war von Beginn an (1976) ein reiner Schnüffelparagraph, der nicht der Verfolgung von Straftaten dient, sondern der Ausforschung politischer Zusammenhänge.

Betroffen von diesen Maßnahmen sind immer konkrete Personen, die den Druck aushalten müssen, die der Solidarität bedürfen, um dem standhalten zu können. Und betroffen sind alle, denn die Repression wirkt auf alle, die politisch aktiv werden könnten. Abschreckung ist der gewollte Effekt, der die politische Arbeit immer wieder schwierig macht und zugleich die Demokratie gefährdet.

Die Gerichte bieten bestenfalls im Nachhinein Schutz. Diese Erfolge kommen immer zu spät, weil all diese Maßnahmen dann längst erfolgt sind, weil sie letztlich abschreckend wirken und wirken sollen. Zugleich zeitigt dieses rechtswidrige Vorgehen der Behörden für diese keine Konsequenzen und wird folglich bei nächster Gelegenheit wiederholt.

Die technischen Entwicklungen im Bereich der Datenspeicherung, der komplexen Auswertung von Daten und ihrer Weitergabe sind Grundlage dieser staatlichen Ausforschung und Überwachung. Nicht nur innerstaatlich sind fast alle Grenzen der Datenauswertung gefallen. Die europäische Zusammenarbeit schafft zwar die Grenzen für die Daten ab, errichtet diese jedoch wieder für die Bürger selbst. Die reinen Verdachtsdateien des BKA führen zu Ausreiseverboten, Meldeauflagen etc. Klagen gegen Ausreiseverbote können zwar erfolgreich sein, wie im Kontext der Proteste gegen den NATO-Gipfel im Frühjahr 2009, ihnen folgen jedoch Einreiseverbote, weil die Daten längst migrieren konnten.

Mit Gesetzen gegen das Versammlungsrecht

Die schon beschriebenen Versuche, das Versammlungsrecht auszuhebeln, scheitern heute teilweise noch an den Gerichten. Deshalb sind die Versuche, auf Länderebene neue

Versammlungsgesetze zu erlassen, als Angriffe auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu verstehen. Das Bayerische Versammlungsgesetz war der erste Versuch, gegen alle „extremistischen“ Gruppen und Versammlungen polizeiliche Eingriffsbefugnisse zu schaffen. Wer „extremistisch“ ist, bestimmt aber der demokratisch unkontrollierbare Verfassungsschutz mit seinen geheimen Informationen. Das bayerische Versammlungsgesetz ist ein Lehrbeispiel in Sachen Generalklauseln und der Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Polizei wird letztlich bestimmen, was verbotenes „militantes und aggressives“ Auftreten ist. Das Uniformierungs- und Militanzverbot ermöglicht es, auch Streikposten der Gewerkschaften als „einschüchternd“ auszulegen, um dagegen vorzugehen. Für den Bürger besteht keine Rechtssicherheit mehr. Die Demokratie gefährdende elektronische Überwachung von Demonstrationen soll fast jederzeit möglich sein. Der Versammlungsleiter wird zum Erfüllungsgehilfen der Polizei gemacht und mit hohen Bußgeldern und Strafen bedroht. Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang 2009 in einer Eilentscheidung dieses Gesetz für verfassungswidrig erkannt (1 BvR 2492/08 vom 17.2.2009). Die neue bayerische Landesregierung, an der nun die damals noch mitklagende FDP beteiligt ist, hat ein neues Gesetz angekündigt.

Die Entwürfe anderer Bundesländer, die dieses rechtswidrige Gesetz einfach kopieren wollten, liegen seit dem ebenfalls auf Eis. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten entsprechende Pläne. In Niedersachsen soll nach Informationen des „Bündnis gegen das neue Niedersächsische Versammlungsgesetz“ Anfang des Jahres 2010 ein neuer Entwurf vorgestellt werden. Die neue sächsische Regierung aus CDU und FDP hat am 30. Oktober 2009 den Entwurf eines Versammlungsgesetzes vorgelegt. Dort war bisher betont worden, dass sich ein neues Versammlungsgesetz gegen die extreme Rechte wenden solle. Nun soll das Gesetz allgemein „Extremisten in Sachsen deutliche Grenzen setzen“. Vor allem die Verletzung der „Würde der Opfer“ soll weitgehende Auflagen und Verbote für Versammlungen ermöglichen. Als Opfer werden sowohl die der nationalsozialistischen als auch die der kommunistischen Gewaltherrschaft verstanden. Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist auch die von der Bombardierung Dresdens betroffene Zivilbevölkerung. Ein ausufernd-unbestimmter Rechtsbegriff wie die „Würde der Opfer“ wird auch hier vor allem der Willkür Tür und Tor öffnen.

So begrüßenswert die Eilentscheidung des BVerfG ist, so ist sie doch kein Grund, sich erfreut zurückzulegen. Wie in so vielen Fällen von Recht sichernden Verfassungsgerichtsentscheidungen, werden die Grenzen des Grundrechts enger werden. Die Legislative wird die Möglichkeiten nutzen, das Recht einzuschränken. Der Streit um das Recht auf Versammlungsfreiheit wird letztlich auf der Straße ausgetragen. Das Recht wird nicht einmal auf Dauer erstritten, sondern ist immer neu bedroht. Es bedarf der Menschen, die immer neue Formen des provozierenden Eintretens für Menschenrechte und Demokratie entwickeln, die sich das Recht nicht nehmen lassen, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“.